

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur*
vom 27. Januar 2015

KR-Nr. 386a/2009
KR-Nr. 387a/2009

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 386/2009
von Philipp Kutter betreffend Elternbeiträge sind
wichtig, aber zu hoch (Stipendienreform I) und
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 387/2009
von Corinne Thomet-Bürki betreffend Eltern
den Wiedereinstieg erleichtern (Stipendienreform II)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Bildung und Kultur vom 27. Januar 2015,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 386/2009 von Philipp
Kutter und die parlamentarische Initiative KR-Nr. 387/2009 von Corinne
Thomet-Bürki werden vereinigt.

II. Die vereinigte parlamentarische Initiative wird geändert, und
es werden nachfolgende Gesetzesänderungen beschlossen.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 27. Januar 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Ralf Margreiter

Die Sekretärin:

Jacqueline Wegmann

* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern:
Ralf Margreiter, Zürich (Präsident); Anita Borer, Uster; Rochus Burtscher, Dieti-
kon; Andreas Erdin, Wetzikon; Hans Peter Häring, Wettswil a. A.; Res Marti,
Zürich; Jacqueline Peter, Zürich; Margreth Rinderknecht, Wallisellen; Moritz
Spillmann, Ottenbach; Michael Stampfli, Winterthur; Corinne Thomet, Kloten;
Sabine Wettstein, Uster; Monika Wicki, Wald; Claudio Zanetti, Zollikon; Johannes
Zollinger, Wädenswil; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

Gesetz über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreform)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 27. Januar 2015,

beschliesst:

I. Das **Bildungsgesetz** vom 1. Juli 2002 wird wie folgt geändert:

B. Ausbildungsbeiträge

Zweck

§ 16. ¹ Der Kanton unterstützt auszubildende Personen mit Beiträgen, sofern diese aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse, insbesondere unter Berücksichtigung der zumutbaren Eigen- und Fremdleistungen, nicht für die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten aufkommen können.

² Ausbildungsbeiträge sollen insbesondere

- a. die Chancengleichheit fördern,
- b. die Existenzsicherung während der Ausbildung gewährleisten,
- c. einen erfolgreichen Abschluss innerhalb der minimalen Ausbildungsdauer begünstigen.

Begriffe

§ 16 a. In diesem Gesetz bedeuten:

Ausbildungsbeiträge: Stipendien und Darlehen,

Stipendien: Ausbildungsbeiträge, die nicht zurückzuzahlen sind,

Darlehen: Ausbildungsbeiträge, die nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zurückzuzahlen und zu verzinsen sind.

Beitrags-
berechtigte
Personen

§ 17. ¹ Beitragsberechtigt sind Personen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton, die

- a. über das Schweizer Bürgerrecht verfügen,
- b. über das Bürgerrecht eines Staates verfügen, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft ein Abkommen geschlossen hat, wonach die auszubildenden Personen bezüglich Ausbildungsbeiträgen den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt sind,

- c. über eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz verfügen,
- d. seit fünf Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügen,
- e. von der Schweiz anerkannte und dem Kanton zugewiesene Flüchtlinge sind oder
- f. im Kanton wohnende Staatenlose sind.

² Die Beitragsberechtigung endet mit der Vollendung des 50. Altersjahres.

Minderheitsantrag von Rochus Burtscher, Anita Borer, Andreas Erdin, Hans Peter Häring, Margreth Rinderknecht, Sabine Wettstein und Claudio Zanetti:

§ 17. Abs. 1 unverändert.

² Die Beitragsberechtigung endet mit der Vollendung des 45. Altersjahres.

§ 17 a. ¹ Der stipendienrechtliche Wohnsitz einer Person befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern. Haben diese keinen gemeinsamen Wohnsitz, ist der Wohnsitz massgebend, an dem sich die auszubildende Person hauptsächlich aufhält.

Stipendienrechtlicher Wohnsitz
a. abgeleiteter

² Bei einem Entzug der elterlichen Sorge ist der Sitz der zuständigen Kinderschutzbehörde massgebend.

³ Leben die Eltern der auszubildenden Person im Ausland oder sind sie verstorben, befindet sich der stipendienrechtliche Wohnsitz im Kanton, sofern kein anderer Kanton oder Staat zuständig ist und die auszubildende Person

- a. über das Bürgerrecht des Kantons verfügt und seit dessen Erwerb kein anderes erworben hat,
- b. über das Bürgerrecht eines Staates verfügt, der nicht Mitglied der EU oder der EFTA ist, und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat oder
- c. in ihrer Eigenschaft als Flüchtling oder Staatenlose dem Kanton zugewiesen ist.

§ 17 b. ¹ Eine volljährige Person mit einer Erstausbildung begründet einen eigenen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn sie zwei Jahre ununterbrochen im Kanton wohnhaft war und während dieser Zeit

b. eigener

- a. aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war,
- b. einen eigenen Haushalt mit Minderjährigen oder Pflegebedürftigen führte,
- c. Militär- bzw. Zivildienst leistete oder
- d. arbeitslos war.

² Eine volljährige Person ohne Erstausbildung muss die Anforderungen gemäss Abs. 1 lit. a–d während zusätzlichen vier Jahren erfüllen.

c. Wegfall

§ 17 c. Der stipendienrechtliche Wohnsitz im Kanton entfällt, wenn die auszubildende Person in einem anderen Kanton oder Staat stipendienrechtlichen Wohnsitz begründet.

Beitrags-
berechtigende
Ausbildungen

§ 17 d. ¹ Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet für

- a. Ausbildungen, die zu einem eidgenössisch oder kantonal anerkannten Abschluss auf Sekundarstufe II führen, sowie die dafür notwendigen Vorkurse,
- b. Ausbildungen, die zu einem eidgenössisch oder kantonal anerkannten Abschluss auf Tertiärstufe führen, sowie die dafür notwendigen Vorkurse,
- c. Berufsvorbereitungsjahre gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung,
- d. Ausbildungen, die zu einem kantonal anerkannten Abschluss auf Sekundarstufe I für Erwachsene führen.

² Ausnahmsweise können Beiträge für Ausbildungen im Ausland ausgerichtet werden. Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

Beitragsdauer

§ 17 e. ¹ Beiträge werden für die minimale Ausbildungsdauer zuzüglich eines Jahres ausgerichtet. Beträgt die minimale Ausbildungsdauer weniger als zwei Jahre, werden die Beiträge nur für die minimale Ausbildungsdauer ausgerichtet.

² Wer nach Erfüllung der Schulpflicht während zwölf Jahren in Ausbildung stand, erhält keine Beiträge mehr. Die Zeit, während der die auszubildende Person erwerbstätig war oder eigene Kinder betreute und keine Beiträge bezog, wird nur zur Hälfte angerechnet.

Nicht erfolgreich
abgeschlossene
Ausbildungen

§ 17 f. ¹ Wer auf der Tertiärstufe nach mehr als einem Jahr die Ausbildung oder Fachrichtung ohne besondere Gründe wechselt, hat während des ersten Jahres der neuen Ausbildung keinen Anspruch auf Beiträge.

² Wer nach Erfüllung der Schulpflicht zwei Ausbildungen abgebrochen oder erfolglos beendet hat, verliert den Anspruch auf Beiträge.

§ 17 g. ¹ Ausbildungsbeiträge stellen einen Beitrag an den finanziellen Bedarf der auszubildenden Person dar.

Bemessung
der Ausbildungs-
beiträge

² Der finanzielle Bedarf wird anhand des Familienbudgets und des persönlichen Budgets ermittelt. Er berechnet sich nach der Differenz zwischen den anerkannten Kosten, die sich am sozialen Existenzminimum orientieren, und den anrechenbaren Einnahmen.

³ Die Verordnung regelt

- a. die anerkannten Kosten und die anrechenbaren Einnahmen des Familienbudgets sowie des persönlichen Budgets, wobei diese pauschaliert werden können,
- b. die für die Berechnung zu berücksichtigenden Verhältnisse.

§ 17 h. ¹ Bis zur Vollendung des 25. Altersjahres werden die Ausbildungsbeiträge als Stipendien ausgerichtet.

Form der Aus-
bildungsbeiträge
a. Stipendien

² Aus folgenden Gründen können Stipendien bis längstens zur Vollendung des 28. Altersjahrs ausgerichtet werden:

- a. Erwerbstätigkeit während der Ausbildung,
- b. Betreuung von eigenen Kindern,
- c. Krankheit,
- d. Militär- oder Zivildienst,
- e. Erfüllung von zwingenden Ausbildungserfordernissen.

Minderheitsantrag von Moritz Spillmann, Jacqueline Peter, Michael Stampfli und Monika Wicki (in Verbindung mit § 17 i und § 17 j):

§ 17 h. *Bis zur Vollendung des 28. Altersjahres werden die Ausbildungsbeiträge als Stipendien ausgerichtet.*

§ 17 i. ¹ Ab der Vollendung des 25. Altersjahres werden Stipendien unter Berücksichtigung erhöhter Eigenleistungen ausgerichtet. § 17 h Abs. 2 bleibt vorbehalten.

b. Stipendien
mit erhöhter
Eigenleistung

² Massgebender Zeitpunkt ist der Beginn des Ausbildungsjahres.

Folgeminderheitsantrag zu § 17 h von Moritz Spillmann, Jacqueline Peter, Michael Stampfli und Monika Wicki:

§ 17 i. ¹ *Ab der Vollendung des 28. Altersjahres werden Stipendien unter Berücksichtigung erhöhter Eigenleistungen ausgerichtet.*

Abs. 2 unverändert.

- c. Darlehen § 17 j. ¹ Ab der Vollendung des 25. Altersjahres können Ausbildungsbeiträge als Darlehen bezogen werden.
² Nach Vollendung des 35. Altersjahres werden Ausbildungsbeiträge als Darlehen ausgerichtet.
³ Massgebender Zeitpunkt ist der Beginn des Ausbildungsjahres.

Folgeminderheitsantrag zu § 17 h von Moritz Spillmann, Jacqueline Peter, Michael Stampfli und Monika Wicki:

§ 17 j. ¹ Ab der Vollendung des 28. Altersjahres können Ausbildungsbeiträge als Darlehen bezogen werden.

Abs. 2 und 3 unverändert.

- Gesuch § 18. ¹ Gesuche um Erteilung von Ausbildungsbeiträgen sind der
a. Zuständigkeit für das Bildungswesen zuständigen Direktion schriftlich oder elektronisch einzureichen.
² Ein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge entsteht frühestens ab dem ersten Tag des Folgemonats, in dem das Gesuch vollständig vorliegt.
- b. Mitwirkungspflicht § 18 a. Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, sämtliche für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen erheblichen Umstände wahrheitsgetreu mitzuteilen. Wer gegen diese Pflicht verstösst, kann von der weiteren Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden.
- Meldepflicht § 18 b. ¹ Wer Ausbildungsbeiträge bezieht oder zurückzahlen muss, meldet der für das Bildungswesen zuständigen Direktion jede Änderung von anspruchsbegründenden Tatsachen und Namens- oder Adressänderungen innerhalb von 30 Tagen.
² Ein Verstoß gegen die Meldepflicht kann von der für das Bildungswesen zuständigen Direktion mit einem Verlust der Beitragsberechtigung geahndet werden. Die Rückforderung der Ausbildungsbeiträge sowie der Widerruf der Gewährung von Ratenzahlung oder Stundung bleiben vorbehalten.

- * § 18 c. ¹ Die gesuchstellende Person gibt Auskunft über
- a. ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse, namentlich auch über Ansprüche gegenüber Dritten,
 - b. die persönlichen und finanziellen Verhältnisse von Angehörigen, die ihr gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind,
 - c. die persönlichen und finanziellen Verhältnisse von anderen Personen, soweit sie für die Bemessung von Bedeutung sind.

Bearbeitung von
Personendaten

² Die für das Bildungswesen zuständige Direktion ist berechtigt, ohne Zustimmung der gesuchstellenden Person oder der weiteren in Abs. 1 genannten Personen Auskünfte bei Dritten einzuholen, wenn Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben oder Unterlagen bestehen.

³ Die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden stellen der für das Bildungswesen zuständigen Direktion die zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben erforderlichen Daten kostenlos zur Verfügung.

* Koordinationsbedarf mit Vorlage 5143 Gesetz über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich der Bildungsdirektion an das Gesetz über die Information und den Datenschutz

§ 18 d. Der Kanton kann die Ausrichtung von Darlehen einer Bank oder Dritten übertragen. Er garantiert für die Verzinsung und die Rückzahlung der Darlehen.

Ausrichtung
von Darlehen

Minderheitsantrag von Res Marti und Ralf Margreiter:

§ 18 d. Der Kanton kann die Ausrichtung von Darlehen der ZKB übertragen. Er garantiert ihr für die Verzinsung und die Rückzahlung der Darlehen.

- * § 19. ¹ Ausbildungsbeiträge, die trotz fehlenden Anspruchs bezogen wurden, sind zurückzuerstatten. Zusätzlich ist ein Zins von 4% ab Erhalt der Ausbildungsbeiträge geschuldet, wenn
- a. unwahre Angaben gemacht oder Tatsachen nicht gemeldet wurden, die für die Berechnung massgeblich sind, oder
 - b. die Ausbildungsbeiträge nicht für die Ausbildung verwendet wurden.

Rückerstattung
unrechtmässig
bezogener
Ausbildungs-
beiträge

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechtskraft der Rückforderungsverfügung.

³ Die Verordnung regelt, wer die Rückerstattung der Ausbildungsbeiträge schuldet.

* Koordinationsbedarf mit Vorlage 5143 Gesetz über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich der Bildungsdirektion an das Gesetz über die Information und den Datenschutz

Rückzahlung
von Darlehen

§ 19 a. ¹ Nach Ablauf eines Jahres nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung sind Darlehen zu verzinsen. Sie sind längstens innert zehn Jahren nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung vollständig zurückzuzahlen. Der Regierungsrat legt den Darlehenszins fest.

² Nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung setzt die für die Bildung zuständige Direktion unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Ratenzahlungen für die Rückzahlung fest.

³ Für herausragende Leistungen im Rahmen des Ausbildungsabschlusses kann die für die Bildung zuständige Direktion einen Erlass gewähren.

Minderheitsantrag von Jacqueline Peter, Moritz Spillmann, Michael Stampfli und Monika Wicki:

§ 19 a. ¹ Nach Ablauf eines Jahres nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung sind Darlehen zu verzinsen. Sie sind längstens innert fünfzehn Jahren nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung vollständig zurückzuzahlen. Der Regierungsrat legt den Darlehenszins fest.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Zahlungs-
erleichterungen
und Erlass

§ 19 b. Auf Gesuch kann die für das Bildungswesen zuständige Direktion unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine Zahlungserleichterung oder einen Erlass gewähren.

Übergangs-
bestimmungen
zur Änderung
vom ...

§ 27. ¹ Gesuche, die ein Ausbildungsjahr betreffen, das vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

² Personen, die nach bisherigem Recht für ihre Ausbildung Beiträge erhielten und aufgrund des neuen Rechts ihre Beitragsberechtigung verlieren, bleiben bis zum ordentlichen Abschluss der begonnenen Ausbildung beitragsberechtigt. Berechnung und Auszahlung der Beiträge richten sich nach neuem Recht.

³ Für Rückerstattung, Stundung und Erlass von Ausbildungsbeiträgen sowie Verzinsung gilt das zum Zeitpunkt der Beitragsgewährung anwendbare Recht.

II. Das **Landwirtschaftsgesetz** vom 2. September 1979 wird wie folgt geändert:

§ 8. ¹ Die Bestimmungen über die Ausbildungsbeiträge der Bildungsgesetzgebung gelten sinngemäss im landwirtschaftlichen Bildungswesen. Ausbildungsbeiträge

Abs. 2 unverändert.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 14. Dezember 2009 reichten Philipp Kutter, Wädenswil, Kurt Leuch, Oberengstringen, und Nicole Barandun-Gross, Zürich, eine parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Das Bildungsgesetz sei wie folgt zu ändern:

§ 16 Abs. 1

Der Kanton unterstützt in Ausbildung stehende Personen mit Beiträgen, soweit ihre eigenen Mittel und angemessene Beiträge der Eltern sowie der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder anderer Leistungspflichtiger nicht ausreichen, um die Ausgaben für Lebensunterhalt und Ausbildung zu decken.

§ 16 Abs. 2 (neu)

Angemessen sind Beiträge der Eltern sowie der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners, wenn ihre Höhe die Differenz zwischen ihren massgebenden Einnahmen und ihren massgebenden Ausgaben nicht übersteigt. Dabei gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Die massgebenden Einnahmen richten sich sinngemäss nach Art. 11 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG).
- b) Hat die Person in Ausbildung das 25. Altersjahr erreicht, wird der Betrag gemäss Bst. a um 10 Prozent vermindert.
- c) Die massgebenden Ausgaben entsprechen sinngemäss den anerkannten Ausgaben gemäss Art. 10 ELG zuzüglich der Kosten für die Aus- und Weiterbildung sowie die Krankheits- und Behindernungskosten dieser Personen und der Personen, für die sie unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind.

§ 16 Abs. 3 (neu)

Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die anerkannte Höhe der Ausgaben der auszubildenden Person.

§ 16 Abs. 2–4 werden zu Abs. 4–6

Ebenfalls am 14. Dezember 2009 reichten Corinne Thomet, Kloten, Johannes Zollinger, Wädenswil, und Markus Späth, Feuerthalen, eine parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Das Bildungsgesetz sei wie folgt zu ändern:

§ 16 Abs. 2 (neu)

Beiträge werden längstens bis zum Ende des Ausbildungsjahres ausgerichtet, in dem die Person in Ausbildung das 50. Altersjahr vollendet.

§ 16 Abs. 2–4 werden zu Abs. 5–7

Am 15. März 2010 unterstützte der Kantonsrat die parlamentarische Initiative Kutter mit 89 Stimmen und die parlamentarische Initiative Thomet mit 95 Stimmen vorläufig.

2. Bericht der Kommission für Bildung und Kultur an den Regierungsrat

Sowohl die parlamentarische Initiative Kutter wie auch die parlamentarische Initiative Thomet ist Teil eines ganzen Pakets von Vorstössen, mit denen eine Reform des Stipendienwesens angeregt wird (KR-Nrn. 386–390/2009). Unsere Kommission hat deshalb in Absprache mit der Bildungsdirektion eine Subkommission eingesetzt, die sich vertieft mit dem Reformbedarf des Stipendienwesens befasste. Ziel war es, die auch aus Sicht der Bildungsdirektion komplizierten und aufwendigen Prozesse zu überprüfen und Verzerrungen und Schwelleneffekte, die zu Fehlanreizen führen, zu beseitigen. Dabei wurden auch vergleichende Betrachtungen der Stipendienordnungen der Kantone St. Gallen und Bern angestellt. Nach eingehender Beratung verabschiedete unsere Kommission schliesslich die Grundzüge und Eckwerte für eine neue Stipendienordnung. Eine Zusammenstellung der diesbezüglichen Empfehlungen liegt diesem Schreiben bei. Die Anliegen der beiden parlamentarischen Initiativen Kutter und Thomet sind Teil davon.

Aus Sicht der Kommission soll am bisherigen Grundsatz der Existenzsicherung festgehalten und infolgedessen die Höchstbeträge abgeschafft werden. Die Altersgrenze für den Bezug von Ausbildungsbeiträgen soll von 45 auf 50 Jahre erhöht werden, wobei für die Erstausbildung bis zum Alter 35 Stipendien, danach wie für Zweitausbildungen und für die Weiterbildung Darlehen ausgerichtet werden sollen. Als Erstausbildung gelten alle Ausbildungen mit anerkanntem

Abschluss ab Stufe Sek II bis Erstabschluss auf Tertiärstufe inkl. Master, neu inkl. Vorbereitungskurse für Prüfungen in der Höheren Berufsbildung gemäss BBG. Vor der Stufe Sek II soll es Ausbildungsbeiträge für das Untergymnasium, für Berufsvorbereitungsjahre gemäss EG BBG und für Vorbereitungskurse, die auf Ausbildungen zu einem anerkannten Abschluss auf Stufe Sek II vorbereiten, geben. Für diese Fälle wird jedoch ein vereinfachtes Verfahren für die Beitragsbemessung vorgeschlagen. Bei der ordentlichen Beitragsbemessung, die Eltern (auch Stiefeltern) und Personen in Ausbildung einschliesst, soll für die Eltern ein etwas weniger strenges Verfahren als heute vorgesehen werden. Bei ihnen soll man sich am Ergänzungsleistungssystem orientieren, bei Personen in Ausbildung hingegen an den strengeren SKOS-Richtlinien. Ausserdem sollen ab Alter 25 bis 35 gestaffelt erhöhte Elternfreibeträge berücksichtigt werden. Eine deutliche Senkung soll es nach dem Willen der Kommission hingegen bei den Vermögensfreibeträgen für Eltern geben. Schliesslich schlagen wir vor, zur administrativen Entlastung die gesetzliche Grundlage für den Zugriff auf Steuerdaten im Rahmen der Beitragsbemessung zu schaffen.

Im Sinne von § 28 Kantonsratsgesetz geben wir Ihnen hiermit die vorgesehene Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir bitten Sie gleichzeitig, im Rahmen dieser Stellungnahme die notwendigen Modellrechnungen vorzunehmen, um festzustellen, ob die von uns getroffenen Annahmen zutreffen und um die finanziellen Auswirkungen der Reform abzuschätzen zu können. Wir danken Ihnen dafür im Voraus.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 30. März 2012 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarischen Initiativen KR-Nrn. 386/2009 (PI Kutter) und 387/2009 (PI Thomet) im Sinn von § 28 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) bzw. zu den Empfehlungen vom 7. Februar 2012 wie folgt Stellung:

Die Stipendienordnung des Kantons findet sich in den §§ 16–19 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 (BiG, LS 410.1) und in der Stipendienverordnung vom 15. September 2004 (StipV, LS 416.1). Auf Gesetzesebene werden die wichtigsten Grundsätze für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen festgehalten (Subsidiarität der Beiträge, Anspruchsberechtigung, Form der Beiträge, Zuständigkeit). Die Bestimmungen über die Beitragsbemessung finden sich ausschliesslich in der Stipendienverordnung.

2011 wurden im Kanton folgende Stipendien ausgerichtet:

Stipendien	Bezügerinnen und Bezüger	4461
	Summe (Mio. Franken)	35,9

Diese verteilten sich prozentual wie folgt auf die verschiedenen Bildungsstufen:

Sekundarstufe I	Bezügerinnen und Bezüger	5,1%
	Summe	3,7%
Sekundarstufe II	Bezügerinnen und Bezüger	59,9%
	Summe	54,9%
Tertiärstufe	Bezügerinnen und Bezüger	53,0%
	Summe	41,4%

Der grösste Teil der Stipendien fliesst in die Sekundarstufe II (berufliche Bildung).

Der Kanton Zürich weist im Vergleich zu den anderen Kantonen eine tiefe Stipendiatenquote auf. Sie beträgt rund die Hälfte des gesamtschweizerischen Durchschnitts. Ähnlich sieht es bezüglich der Pro-Kopf-Aufwendungen aus; diese liegen mit Fr. 26 um gut einen Drittel unter dem Landesdurchschnitt.

	ZH2011	Ø CH 2011
Bezügerinnen und Bezüger		
pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner	0,32	0,61
Ausgerichtete Summe		
pro Einwohnerin und Einwohner (Franken)	26,0	38,8

Um den Beitrag pro Einwohnerin und Einwohner auf das schweizerische Mittel anheben zu können, wären zusätzlich rund 17 Mio. Franken notwendig.

Beide parlamentarischen Initiativen verlangen eine Änderung von § 16 des Bildungsgesetzes. Gemäss der PI Kutter sollen die Elternbeiträge sinngemäss nach der Bemessungsmethode gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.1) bestimmt werden. Zudem sollen bei Personen in Ausbildung, die das 25. Altersjahr vollendet haben, die anrechenbaren Einkünfte um 10% verringert werden. Die PI Thomet verlangt eine Erhöhung der Altersgrenze für den Bezug von Ausbildungsbeiträgen um 5 Jahre auf 50 Jahre.

Wie der Regierungsrat bereits im Rahmen der verschiedenen Stellungnahmen zu den hängigen Vorstössen zur Stipendienreform festgehalten hat, greift allein eine Änderung von § 16 BiG im Sinne der beiden parlamentarischen Initiativen zu kurz. Vielmehr ist die gesamte Stipendienordnung zu überarbeiten. In diesem Sinne können wir uns auch dem Vorgehen der Kommission anschliessen. Mit der Änderung der Stipendienordnung sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Einhaltung des bisherigen Grundsatzes der Existenzsicherung der Ausbildungsbeiträge; zu diesem Grundsatz bekennt sich auch die KBIK;
- Entlastung der beitragspflichtigen Eltern (altersstufengerechtere Belastung der Verpflichteten im Sinne der PI Kutter);
- Gewährleistung der Gleichbehandlung von Ausbildungen und Berücksichtigung der Durchlässigkeit im Bildungssystem;
- Beseitigung von Verzerrungen und Verminderung von Schwelleneffekten bzw. Fehlanreizen des Bemessungssystems;
- Vereinfachung des Verfahrens und Verringerung des Bearbeitungsaufwandes.

In diesem Sinne können wir den Empfehlungen Ihrer Kommission, mit Ausnahme der nachfolgenden begründeten Vorbehalten und Einschränkungen, zustimmen. Unbestritten ist, dass die Ermittlung und die Höhe der Elternbeiträge für die Beitragsbemessung von zentraler Bedeutung ist. Diese soll neu im Grundsatz nach der Methode der doppelten Fehlbeitragsrechnung erfolgen, wie sie unter anderem in den Kantonen Bern und Basel-Stadt angewendet wird. Nach dieser Methode wird für die Eltern und für die Person in Ausbildung je ein separates «Budget» erstellt. Die Bemessung richtet sich sowohl hinsichtlich des Eltern- bzw. Familienbudgets als auch hinsichtlich des Budgets der Person in Ausbildung grundsätzlich nach der Haushaltsgrösse. Im Eltern- oder Familienbudget werden die Verhältnisse der Eltern und ihrer im gleichen Haushalt lebenden unmündigen und mündigen Kinder erfasst. Grundsätzlich sind die Kosten für den Lebensunterhalt, die Wohnkosten, die Kosten der medizinischen Grundversorgung (Krankenkassenprämien, übliche zahnmedizinische Versorgung), die Berufsauslagen, die Steuern sowie allfällige weitere zwingende Auslagen (etwa zu leistende Unterhaltsbeiträge) als Kosten zu berücksichtigen und den Einkünften gegenüberzustellen. Lediglich im Fall eines Einnahmeüberschusses sind Elternbeiträge im Budget der Person in Ausbildung anzurechnen.

Im Budget der Person in Ausbildung sind deren eigene Verhältnisse sowie diejenigen ihrer Partnerin bzw. ihres Partners und ihrer Kinder abzubilden. Lebt die Person in Ausbildung im Haushalt der Eltern, sind in ihrem persönlichen Budget lediglich ihre Ausbildungskosten

(Schulgelder, Fahrkosten, Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung, Kosten von Schulmaterial) einzustellen; die übrigen Kosten sind bereits im Eltern- oder Familienbudget berücksichtigt. Für die Partnerinnen oder Partner von Personen in Ausbildung wird kein gesondertes Budget erstellt. Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind im Budget der Person in Ausbildung abgebildet.

Der wesentliche Vorteil dieser neuen Lösung liegt darin, dass die Lebenshaltungskosten der massgebenden Personen durch das Abstützen auf die Haushaltgrössen und die damit verbundenen Äquivalenzwerte realistischer und genauer berücksichtigt werden können.

Dem von der PI Kutter verlangten und auch von der KBIK empfohlenen Bedarfsniveau für die Eltern in Anlehnung an das ELG kann bezüglich der Methodik zugestimmt werden. Die Orientierung an den Richtlinien der SKOS für den Grundbedarf der Person in Ausbildung mit eigenem Haushalt und ihrer Angehörigen, wie von der KBIK empfohlen, scheint uns ebenfalls angemessen, da Ausbildung eine vorübergehende Lebensphase darstellt.

Die PI Kutter verlangt weiter eine stärkere Entlastung der Eltern von über 25-jährigen Personen in Ausbildung. Das nach ELG-Grundsätzen festgestellte Einkommen soll um 10% vermindert werden. Die Absicht, bei den Elternbeiträgen eine altersstufengerechte Degression einzuführen, unterstützen wir grundsätzlich. Dabei ist unseres Erachtens jedoch der Anrechnungssatz nach Altersstufen zu differenzieren.

Eine Analyse der Stipendiendaten von 2010 und 2011 zeigt auf, dass nach dem geltenden Bemessungssystem in zwei Dritteln der Fälle, in denen ein Stipendienanspruch ermittelt wurde, keine Elternbeiträge anzurechnen waren, weil die Einkommen unter der Finanzgrenze liegen. In diesen Fällen werden auch künftig keine Elternbeiträge anzurechnen sein. In den übrigen Fällen werden die Eltern deutlich entlastet und bisher nicht Berechtigte erhalten neu einen Beitragsanspruch (etwa 600 anspruchsberechtigte Personen mehr als bisher). Die Modellrechnungen aufgrund der bisherigen Fälle zeigen, dass mit geschätzten Mehraufwendungen von jährlich 15 bis 17 Mio. Franken zu rechnen ist, sofern die Ermittlung der Elternleistungen gemäss PI Kutter und weiteren Empfehlungen der KBIK erfolgen würde.

Mehraufwendungen in dieser Grössenordnung sind zurzeit finanziell nicht zu verantworten. Die bisherige Regelung der Existenzsicherung soll nur noch bis zum Alter von 25 Jahren gelten. Ein Studium kann in der Regel bis zum 25. Altersjahr abgeschlossen werden (normbiografische Orientierung). Deshalb ist es vertretbar, bei den über 25-jährigen Personen in Ausbildung den Grundsatz der Existenzsicherung teilweise aufzugeben und eine höhere Eigenleistung zu verlangen. Als Folge davon wird ab diesem Alter die Höhe der auszurichtenden Stipendien

um rund zwei Drittel verringert. Auf diese Weise können die gesamten Mehrkosten auf rund 5 bis 7 Mio. Franken beschränkt werden. Gemäss der Empfehlung der KBIK sollen Stipendien zudem neu höchstens noch bis zum Alter von 35 Jahren ausgerichtet werden können. Für die Personen im Alter zwischen 35 und 45 Jahren sind somit nur noch Darlehen vorgesehen.

Die mit der PI Thomet verlangte Heraufsetzung der Altersgrenze um fünf Jahre ist abzulehnen. Aufgrund von Vergleichen mit anderen Kantonen ist zwar bei einer Lockerung oder Abschaffung der Alterslimite nicht mit einer Kostensteigerung zu rechnen. Ausbildungsbeiträge bezwecken jedoch in erster Linie, Personen eine Ausbildung zu ermöglichen, die aus finanziellen Gründen dazu nicht in der Lage sind. Im Alter zwischen 45 und 50 Jahren ist die Ausbildung in der Regel jedoch abgeschlossen. Es kann deshalb erwartet werden, dass eine allfällige Nachqualifizierung in eigener Verantwortung erfolgt.

Die Berücksichtigung von Brückenangeboten gemäss EG BBG sowie von Vorbereitungskursen auf Sekundarstufe II und Tertiärstufe A und B gemäss den Empfehlungen der KBIK und den Vorgaben des Stipendienkonkordats führen zu einer mengenmässigen Ausweitung der Anspruchsberechtigung mit entsprechenden Kostenfolgen; diese können jedoch nur grob abgeschätzt werden. Am ehesten ist eine Schätzung bezüglich der Brückenangebote am Übergang von der Volksschule in die Sekundarstufe II möglich. Von den jährlich rund 2000 Lernenden in Brückenangeboten dürften 100 bis 200 anspruchsberechtigt sein, was mutmassliche Kosten von Fr. 300 000 bis Fr. 700 000 verursacht, sofern die Bemessung nach der Empfehlung der KBIK vorgenommen wird (nur Ausbildungskosten). Die mutmasslichen Mehrkosten für diese sozial- und bildungspolitisch sinnvolle Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten werden kompensiert durch die ebenfalls von der KBIK empfohlene Anpassung der Bemessung für Lernende auf der Sekundarstufe I (Langgymnasium). Bezüglich der höheren Berufsprüfungen fehlt ein Mengengerüst für die massgeblichen Bemessungsfaktoren. In der Regel sind diese Vorbereitungskurse modular aufgebaut und können berufsbegeleitend absolviert werden. Die betroffenen Personen erzielen folglich auch während der zu unterstützenden Ausbildungszeit ein Einkommen, das anzurechnen wäre.

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen direkten Zugriff auf die Steuerdaten durch das für das Stipendienwesen zuständige Amt lehnen wir ab. Im Zusammenhang mit der Vernehmlassungsvorlage zur Anpassung der Gesetzgebung im Bereich der Bildungsdirektion an das Informations- und Datenschutzgesetz (vgl. RRB Nr. 1145/2012) wurde diese Frage geprüft. Dabei haben die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion vereinbart, dass im Rahmen der bestehenden ge-

setzlichen Grundlagen zwischen dem Steueramt und dem Amt für Jugend und Berufsberatung ein einfaches Verfahren für den direkten Bezug der nötigen Informationen festgelegt werden soll.

Abschliessend ist festzuhalten, dass wir die PI Thomet, d. h. die Erhöhung der Altersgrenze für den Bezug von Ausbildungsbeiträgen, ablehnen. Desgleichen lehnen wir die PI Kutter in der vorliegenden Fassung ab. Dem grundsätzlich wünschbaren Systemwechsel bei der Berechnung der Elternbeiträge auf das Bemessungssystem gemäss ELG könnte nur zugestimmt werden, wenn gleichzeitig die Eigenleistung bei den über 25-jährigen Personen in Ausbildung erhöht würde.

4. Vernehmlassung der Grundzüge und Eckwerte

4.1 Vorlagen

Die Kommission hat ihre Grundzüge und Eckwerte für die im Rahmen einer Gesamtlösung zu erarbeitende neue Stipendienordnung mit Blick auf die Stellungnahme des Regierungsrates überarbeitet und diese im Juli 2013 zusammen mit einem Fragebogen in eine Vernehmlassung gegeben. Zu den wichtigsten Grundsätzen und Eckwerten gehören insbesondere:

Grundsatz der Existenzsicherung: Der bisherige Grundsatz der Existenzsicherung soll unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips auch weiterhin beibehalten werden. Das bedeutet, dass die Ausbildungsbeiträge den Existenzbedarf der Person in Ausbildung nur in dem Umfang decken sollen, wie dieser nicht durch zumutbare Eigenleistung oder Fremdleistungen gesichert werden kann. Die Existenzsicherung der Person in Ausbildung soll sich während der Ausbildungszeit an den Normen des Sozialhilferechts orientieren.

Neues Bemessungsmodell: Das in die Jahre gekommene und komplizierte Bemessungssystem soll abgelöst werden durch das Modell der «doppelten Fehlbetragsrechnung», welches in verschiedenen Kantonen (etwa Bern, Basel-Stadt, Freiburg) verwendet wird (siehe dazu die Abbildung in den Erläuterungen zu § 17 g). Dieses ist wesentlich transparenter als das bisherige und erlaubt es, zahlreiche Sonderregelungen und komplexe Familienkonstellationen einfacher zu handhaben.

Nach der Methode der doppelten Fehlbetragsrechnung wird für die Eltern und für die Person in Ausbildung je ein separates Budget erstellt. Massgebend ist in beiden Fällen jeweils die Haushaltsgrösse.

Im Familienbudget erfasst werden die Einkünfte der Eltern, denen die Kosten für Lebensunterhalt, Wohnen, medizinische Grundversorgung, Berufsauslagen, Steuern sowie allfällige weitere zwingende Aus-

lagen (z. B. Unterhaltsbeiträge) der mit ihnen zusammen lebenden Personen gegenübergestellt werden. Die Einkünfte der Eltern entsprechen im Wesentlichen den Angaben der «linken Seite» der Steuererklärung, die anerkannten Kosten sind teilweise normiert, teilweise sind Ist-Werte zu übernehmen. Denkbar ist zudem eine Privilegierung des Erwerbseinkommens, analog zum Ergänzungsleistungs-System, wo nur zwei Drittel der Erwerbseinkünfte angerechnet werden.

Im Budget der Person in Ausbildung werden deren eigene Verhältnisse sowie diejenigen ihrer Partnerin bzw. ihres Partners und ihrer Kinder abgebildet. Lebt die Person in Ausbildung im Haushalt der Eltern, sind in ihrem persönlichen Budget nur die Ausbildungskosten (Schulgelder, Fahrkosten, Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung, Schulmaterialkosten) einzustellen; die übrigen Kosten sind im Familienbudget berücksichtigt. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Partnerin oder des Partners der Person in Ausbildung sind im Budget der Person in Ausbildung mitabgebildet.

Das Bedarfsniveau der Eltern soll sich am System der Ergänzungsleistungen mit dessen anerkannten Normkosten orientieren (Entlastung im Sinne der PI Kutter, KR-Nr. 386/2009), dasjenige der Person in Ausbildung hingegen an den tieferen Werten gemäss Richtlinien der SKOS.

Der im Budget der Person in Ausbildung angerechnete Elternbeitrag bemisst sich in allen Fällen nach dem Überschuss der Gegenüberstellung der Einnahmen und Kosten im Familienbudget und der Zahl der Kinder in beitragsberechtigten Ausbildungen. Lebt die Person in Ausbildung im Haushalt der Eltern, wird im Falle einer Unterdeckung das Defizit durch die Zahl der im Familienbudget berücksichtigten Personen geteilt und das Ergebnis (mit umgekehrtem Vorzeichen) zum Bedarf der Person in Ausbildung addiert. Wegen der unterschiedlichen Bedarfsniveaus (EL vs. SKOS) ist in diesen Fällen eine Korrektur anzubringen, damit der Gleichstand mit den ausserhalb des Elternhauses lebenden Personen in Ausbildung hergestellt wird.

Normbiografische Orientierung: Das neue Bemessungsmodell dürfte zu einer Zunahme der Anspruchsberechtigung führen, was mit der Stipendienreform auch angestrebt wird. Da auch die bisher Anspruchsberechtigten wegen der beabsichtigten Entlastung der Eltern mehr erhalten werden, ergäben sich Mehrkosten in der Höhe von 15–17 Mio. Franken. Um diese Mehrkosten einzudämmen, schlägt der Regierungsrat unter dem Titel «normbiografische Orientierung» vor, ab Alter 25 keine existenzsichernden Stipendien mehr auszurichten, da bis zu diesem Zeitpunkt in der Regel ein Hochschulstudium abgeschlossen werden kann. Damit soll auch ein zusätzlicher Anreiz gesetzt werden, einen raschen Studienabschluss zu suchen.

Ab Alter 25 wird eine höhere Eigenleistung der Person in Ausbildung verlangt, weshalb die Stipendien für diese Alterskategorie deutlich gekürzt werden sollen. Ab Alter 35 bis zur Alterslimite 45 werden nur noch Darlehen ausgerichtet, und zwar unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern.

Mit dieser Aufweichung des Grundsatzes der Existenzsicherung für stipendienberechtigte Personen ab 25 Jahren können die Mehrkosten (siehe oben) auf rund 5–7 Mio. Franken begrenzt werden.

Zur Abfederung dieser Begrenzung stellt die KBIK folgende zwei Varianten zur Diskussion, die sich gegenseitig nicht ausschliessen. Diese Varianten betreffen Personen in Ausbildung bis zur Vollendung des 35. Altersjahres (ab Alter 35 nur noch Darlehen):

A) Flexibilisierung der Altersgrenze 25 in der normbiografischen Orientierung unter Berücksichtigung klar definierter Faktoren wie Familienbetreuungspflichten, Krankheit, Militärdienst, besondere Ausbildungserfordernisse, evtl. auch Werkstudium (analog zur Beitragsdauer).

B) Wahlmodell: die Person in Ausbildung soll wählen können, ob sie nach Erreichen der Altersgrenze (fix bei 25 Jahren oder flexibilisiert gemäss Modell A) existenzsichernde Darlehen oder die nach normbiografischer Orientierung stark gekürzten Stipendien beziehen will. (Ab Alter 35 sollen künftig ohnehin nur noch Darlehen ausgerichtet werden.)

Einführung einer Altersgrenze für Stipendien bei 35 Jahren: Im Gegenzug zur Erhöhung der generellen Altersgrenze für Ausbildungsbeiträge soll für die Ausrichtung der Ausbildungsbeiträge in Form von nicht rückzahlbaren Stipendien eine Altersgrenze bei 35 Jahren festgelegt werden. Danach werden prinzipiell rückzahlbare Darlehen ausgerichtet.

Erhöhung der generellen Altersgrenze für Ausbildungsbeiträge: Im Sinne der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll es möglich sein, für Weiterbildung bspw. nach einer Familienpause Ausbildungsbeiträge zu erhalten. Dafür soll die heute bei 45 Jahren liegende Altersgrenze auf 50 Jahre erhöht werden (entspricht PI Thomet).

Bezugsdauer je Ausbildungsabschnitt: Ausbildungsbeiträge werden während der minimalen Ausbildungsdauer gemäss Reglement zuzüglich eines Verlängerungs- oder Repetitionsjahres ausgerichtet. Aus besonderen Gründen ist eine Verlängerung um höchstens zwei weitere Jahre möglich. Als besondere Gründe gelten insbesondere: Krankheit, Geburt oder Betreuung eines Kindes bis zum 12. Altersjahr, Werkstudium oder besondere Ausbildungserfordernisse. Diese relative Bezugsdauer soll je Ausbildungsabschnitt um ein Jahr verlängert werden, d. h., Ausbildungsbeiträge sollen künftig während der Regelstudien-dauer zuzüglich zweier Jahre gewährt werden.

An der absoluten Beitragsdauer von zwölf Jahren soll dagegen im Wesentlichen nichts geändert werden.

Ausweitung der anerkannten Ausbildungen: Künftig soll der Kreis der anerkannten Ausbildungen auf Berufsvorbereitungsjahre (BVJ) gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31) und Vorbereitungskurse für die höhere Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG, SR 412.10) erweitert werden.

Erhöhte Elternfreibeträge ab dem 25. Altersjahr der Person in Ausbildung: Hinter der Forderung nach Entlastung der Eltern ab dem Alter 25 der Person in Ausbildung, wie sie im geltenden Stipendienrecht verankert ist und auch von der PI Kutter gefordert wird, steht die Überzeugung, dass Eltern von Stipendiaten, die älter sind als 25 Jahre, etwas mehr Freiraum zugestanden werden soll, weil die finanzielle Belastung durch die Ausbildung der Kinder einmal ein Ende finden soll.

Das neue Modell des Regierungsrates sieht keine besonderen Erleichterungen für Eltern von Personen in Ausbildung bis zum Alter 35 vor. Die KBIK plädiert jedoch einstimmig dafür, dass Eltern ab dem 25. Altersjahr der Person in Ausbildung geringere Leistungen zu erbringen haben.

4.2. Vernehmlassungsergebnisse

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens gingen insgesamt 29 Stellungnahmen ein, wobei jene des Regierungsrates nur einzelne Fragen umfasste. Elf der eingeladenen Adressaten haben nicht Stellung genommen.

Die Stipendienreform wurde von allen Vernehmlassungsadressaten, die sich dazu geäußert haben, begrüßt. Bis auf die Einführung einer Altersgrenze für Stipendien bei 35 Jahren (14 Ja; 14 Nein; 0 Enthaltungen) und die normbiografische Orientierung (12 Ja; 16 Nein; 0 Enthaltungen) wurden alle Grundsätze und Eckwerte mehrheitlich befürwortet. Die Ablehnungen bezogen sich insbesondere auf die häufig als zu tief empfundene Altersgrenze von 35 Jahren bzw. 25 Jahren. Für den Fall, dass die normbiografische Orientierung angenommen werden würde, wurde sowohl Variante A (Flexibilisierung der Altersgrenze 25) als auch Variante B (Wahlmodell) befürwortet. Die Gegner der Variante A führten wiederum die zu tiefe Altersgrenze als Grund für die Ablehnung an. Die Gegner der Variante B sind der Auffassung, dass es sich um keine echte Wahlfreiheit handle, weil die Überschuldungsgefahr bei Darlehen eine abschreckende Wirkung haben könne und deshalb abgelehnt werden würde. Die gekürzten Stipendien würden

wiederum die Aus- bzw. Weiterbildungssituation erheblich erschweren, weil sie nicht existenzsichernd seien. Dies könne im Extremfall zu einem Abbruch der Aus- und Weiterbildung führen oder sogar zu einem Entscheid gegen den Beginn einer solchen.

Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse hat die Kommission die Grundsätze und Eckwerte nochmals überprüft und teilweise angepasst (siehe die definitiven Eckwerte unter Ziff. 5). Verworfen wurden die Ausweitung der Beitragsdauer auf zwei zusätzliche Jahre gegenüber der Regelstudierendauer je Ausbildungsabschnitt sowie eine stärkere Entlastung der Eltern von Personen in Ausbildung ab deren 25. Altersjahr.

5. Entwurf für die Änderung des Bildungsgesetzes

Die Bildungsdirektion erarbeitete den Entwurf für die gesetzlichen Bestimmungen basierend auf den von der Kommission überarbeiteten Grundsätzen und Eckwerten:

Grundsatz der Existenzsicherung: Wird beibehalten, ausser in Bezug auf das Langzeitgymnasium

Neues Bemessungsmodell: Doppelte Fehlbetragsrechnung

- Bedarfsniveau
 - für den elterlichen Haushalt gemäss Ergänzungsleistungssystem
 - für die Person in Ausbildung gemäss den tieferen Werten der SKOS

Normbiografische Orientierung und Altersgrenzen:

- Bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs existenzsichernde Stipendien
- Flexibilisierung bis zur Vollendung des 28. Altersjahrs bei Vorliegen von besonderen Gründen
- Ab Vollendung des 25. bzw. 28. Altersjahrs bis zum 35. Altersjahr Wahlmöglichkeit zwischen existenzsichernden Darlehen und Stipendien mit erhöhter Eigenleistung
- Einführung einer Altersgrenze für Stipendien: 35 Jahre; Ausbildungsbeiträge danach ausschliesslich in Form von Darlehen
- Altersgrenze für Ausbildungsbeiträge: Erhöhung von 45 auf 50 Jahre

Beitragsdauer:

- Relative Beitragsdauer: Beibehaltung der bisherigen Regelung
- Absolute Beitragsdauer: Beibehaltung der bisherigen Regelung (insgesamt 12 Ausbildungsjahre)

Kreis der anerkannten Ausbildungen:

- Ausweitung auf Berufsvorbereitungsjahre und im Bereich der Vorbereitungskurse auf eidgenössische Prüfungen der Höheren Berufsbildung
- Obligatorische Schulzeit im Gymnasium sowie Sekundarschulabschluss für Erwachsene gehören weiterhin zu den anerkannten Ausbildungen («Zürcher Besonderheiten»)

Gleichzeitig berücksichtigte die Bildungsdirektion bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs die Bestimmungen des Ausbildungsbeitragsgesetzes des Bundes vom 6. Oktober 2006 (ABG, SR 416.0) sowie der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 (Stipendienkonkordat). Im Übrigen wurde das bisherige Recht aus der Stipendienverordnung weitestgehend übernommen.

Der Entwurf zu den Änderungen des Bildungsgesetzes vom 4. November 2014 lautet wie folgt:

B. Ausbildungsbeiträge

Zweck

§ 16. ¹ Der Kanton unterstützt auszubildende Personen mit Beiträgen, sofern diese aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der zumutbaren Eigen- und Fremdleistungen nicht für die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten aufkommen können.

² Ausbildungsbeiträge sollen insbesondere

- a. die Chancengleichheit fördern,
- b. die Existenzsicherung während der Ausbildung gewährleisten,
- c. einen erfolgreichen Abschluss innerhalb der minimalen Ausbildungsdauer begünstigen.

Begriffe

§ 16 a. In diesem Gesetz bedeuten:

Ausbildungsbeiträge: Stipendien und Darlehen,

Stipendien:

Ausbildungsbeiträge, die nicht zurückzuzahlen sind,

Darlehen:

Ausbildungsbeiträge, die nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zu verzinsen und zurückzuzahlen sind.

- § 17. Personen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton sind bis zur Vollendung des 50. Altersjahrs beitragsberechtigt, wenn sie
- a. über das Schweizer Bürgerrecht verfügen,
 - b. über das Bürgerrecht eines Staates verfügen, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft ein Abkommen geschlossen hat, wonach die auszubildenden Personen bezüglich Ausbildungsbeiträgen den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt sind,
 - c. über eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz verfügen,
 - d. seit fünf Jahren aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügen,
 - e. von der Schweiz anerkannte und dem Kanton zugewiesene Flüchtlinge sind oder
 - f. im Kanton wohnende Staatenlose sind.

Beitrags-
berechtigte
Personen

§ 17 a. ¹ Der stipendienrechtliche Wohnsitz einer Person befindet sich im Kanton, wenn die Eltern ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben. Haben diese keinen gemeinsamen Wohnsitz, so ist derjenige Wohnsitz massgebend, an welchem sich die auszubildende Person hauptsächlich aufhält.

Stipendien-
rechtlicher
Wohnsitz
a. abgeleiteter

² Bei Entzug der elterlichen Sorge befindet sich der stipendienrechtliche Wohnsitz im Kanton, wenn der Sitz der zuständigen Kindes-schutzbehörde im Kanton liegt.

§ 17 b. ¹ Eine volljährige Person begründet einen eigenen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn sie zwei Jahre ununterbrochen im Kanton wohnhaft war und

b. eigener

- a. während dieser Zeit aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war oder einen eigenen Haushalt mit Minderjährigen bzw. Pflegebedürftigen führte oder Militär- bzw. Zivildienst leistete oder arbeitslos war und
- b. über eine Erstausbildung verfügt oder während insgesamt sechs Jahren aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war oder einen eigenen Haushalt mit Minderjährigen oder Pflegebedürftigen führte, Militär- bzw. Zivildienst leistete oder arbeitslos war.

² Absolviert eine Person, deren Eltern im Ausland leben oder verstorben sind, ihre Ausbildung in der Schweiz, so befindet sich der stipendienrechtliche Wohnsitz im Kanton, sofern kein anderer Kanton oder Staat zuständig ist und die auszubildende Person

- a. über das Bürgerrecht des Kantons verfügt und seit dessen Erwerb kein anderes erworben hat,
- b. über das Bürgerrecht eines Staates verfügt, der nicht Mitglied der EU oder der EFTA ist und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat oder

- c. in ihrer Eigenschaft als Flüchtling oder Staatenlose dem Kanton zugewiesen ist.
- c. Wegfall § 17 c. Der stipendienrechtliche Wohnsitz im Kanton entfällt, wenn die auszubildende Person in einem anderen Kanton oder Staat stipendienrechtlichen Wohnsitz begründet.
- Beitragsberechtigende Ausbildungen § 17 d. ¹ Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet für
- Ausbildungen, die zu einem eidgenössisch oder kantonally anerkannten Abschluss auf Sekundarstufe II führen, sowie die dafür notwendigen Vorkurse,
 - Ausbildungen, die zu einem eidgenössisch oder kantonally anerkannten Abschluss auf Tertiärstufe führen,
 - Berufsvorbereitungsjahre gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung,
 - Vorbereitungskurse für die höhere Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung,
 - Ausbildungen, die zu einem kantonally anerkannten Abschluss auf Sekundarstufe I für Erwachsene führen.
- ² Ausnahmsweise können Beiträge für Ausbildungen im Ausland ausgerichtet werden. Die Verordnung regelt die Ausnahmen.
- Beitragsdauer § 17 e. ¹ Beiträge werden während der minimalen Ausbildungsdauer zuzüglich eines Verlängerungsjahres ausgerichtet. Beträgt die minimale Ausbildungsdauer weniger als zwei Jahre, wird kein Verlängerungsjahr ausgerichtet.
- ² Wer nach Erfüllung der Schulpflicht während weiteren zwölf Jahren in Ausbildung stand, erhält keine Beiträge mehr. Berufsbegleitende Ausbildungsphasen und die Zeit eines Werkstudiums werden dabei nur zur Hälfte angerechnet, sofern für diese keine Beiträge ausgerichtet wurden.
- Nichterfolgreich abgeschlossene Ausbildungen § 17 f. ¹ Wer auf der Tertiärstufe nach mehr als einem Jahr die Ausbildung oder Fachrichtung ohne besondere Gründe wechselt, kann während des ersten Jahres der neuen Ausbildung keine Beiträge beanspruchen.
- ² Wer nach Erfüllung der Schulpflicht zwei Ausbildungen abgebrochen oder erfolglos beendet hat, erhält keine Beiträge mehr.
- Bemessung der Ausbildungsbeiträge § 17 g. ¹ Ausbildungsbeiträge stellen einen Beitrag an den finanziellen Bedarf der auszubildenden Person dar.

² Der finanzielle Bedarf wird im Rahmen einer doppelten Fehlbetragsberechnung ermittelt. Dazu werden ein Familienbudget und ein persönliches Budget erstellt, die sich am sozialen Existenzminimum orientieren und die anerkannten Kosten den anrechenbaren Einnahmen gegenüberstellen.

³ Die Verordnung regelt

- a. die anerkannten Kosten und die anrechenbaren Einnahmen des Familienbudgets sowie des persönlichen Budgets; diese können pauschaliert werden,
- b. die für die Berechnung massgebenden Verhältnisse.

§ 17 h. ¹ Bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs werden die Ausbildungsbeiträge als Stipendien ausgerichtet. Aus nachfolgenden Gründen können Stipendien bis längstens zur Vollendung des 28. Altersjahrs ausgerichtet werden:

Form der Ausbildungsbeiträge

- a. Absolvierung eines Werkstudiums,
- b. Betreuung von eigenen Kindern,
- c. Krankheit,
- d. Militär- oder Zivildienst,
- e. Erfüllen von zwingenden Ausbildungserfordernissen.

² Hat die auszubildende Person zu Beginn des aktuellen Ausbildungsjahrs das 35. Altersjahr noch nicht vollendet, kann sie die Ausbildungsbeiträge entweder als Stipendien, jedoch unter Berücksichtigung erhöhter Eigenleistungen, oder als Darlehen beziehen.

³ Danach werden die Ausbildungsbeiträge als Darlehen ausgerichtet.

⁴ Verfügt die auszubildende Person nicht über einen eidgenössisch oder kantonal anerkannten Abschluss auf Sekundarstufe II, kann sie Ausbildungsbeiträge für den Erwerb eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder Berufsattests in jedem Fall als Stipendien beziehen. Die Finanzierung von Bildungsmassnahmen nach dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung geht Ausbildungsbeiträgen vor.

Minderheitsantrag SP zu Abs. 1

¹ Bis zur Vollendung des 28. Altersjahrs werden die Ausbildungsbeiträge als Stipendien ausgerichtet.

Minderheitsantrag zu Abs. 4 von FDP, SVP, GLP, EDU:

Abs. 4 streichen.

Mitwirkungs-
pflicht

§ 18. ¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion gewährt Ausbildungsbeiträge aufgrund eines schriftlichen oder elektronischen Gesuches.

² Ein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge entsteht frühestens ab dem ersten Tag des Folgemonats, in dem das Gesuch vollständig vorliegt.

³ Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, sämtliche für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen erheblichen Umstände wahrheitsgetreu mitzuteilen. Wer gegen diese Pflicht verstösst, kann von der weiteren Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden.

Meldepflicht

§ 18 a. ¹ Wer Ausbildungsbeiträge bezieht oder zurückbezahlen muss, hat der für das Bildungswesen zuständige Direktion jede Änderung von anspruchsbegründenden Tatsachen sowie Adressänderungen innerhalb von 30 Tagen zu melden.

² Wer gegen diese Meldepflicht verstösst, kann von der weiteren Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden. Die Rückforderung der Ausbildungsbeiträge sowie die Aufhebung von Ratenzahlungen und Stundungen bleiben vorbehalten.

Bearbeitung von
Personendaten

§ 18 b. ¹ Die gesuchstellende Person gibt Auskunft über

- a. ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse, namentlich auch über Ansprüche gegenüber Dritten,
- b. die persönlichen und finanziellen Verhältnisse von weiteren Personen, soweit sie für die Bemessung von Bedeutung sind.

² Die für das Bildungswesen zuständige Direktion ist berechtigt, ohne Zustimmung der gesuchstellenden Person oder der weiteren in Abs. 1 genannten Personen Auskünfte bei Dritten einzuholen, wenn Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben oder Unterlagen bestehen.

³ Die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden stellen der für das Bildungswesen zuständigen Direktion die zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben erforderlichen Daten kostenlos zur Verfügung.

Ausrichtung von
Darlehen

§ 18 c. Der Kanton kann die Ausrichtung von Darlehen einer Bank oder Dritten übertragen und garantiert die Verzinsung und die Rückzahlung der Darlehen.

Minderheitsantrag der Grünen und GLP

§ 18 c. *Der Kanton kann die Ausrichtung von Darlehen der ZKB übertragen und garantiert ihr die Verzinsung und die Rückzahlung der Darlehen.*

§ 19. ¹ Ausbildungsbeiträge, die ohne Anspruch bezogen wurden, sind innert 30 Tagen ab der rechtskräftigen Rückforderungsverfügung zurückzuerstatten. Rückerstattung
unrechtmässig
bezogener
Ausbildungs-
beiträge

² Zusätzlich ist ein Zins von 4% ab Erhalt der Ausbildungsbeiträge geschuldet, wenn

- a. unwahre Angaben gemacht oder Tatsachen nicht gemeldet wurden, die für die Berechnung relevant sind, oder
- b. die Ausbildungsbeiträge nicht für die Ausbildung verwendet wurden.

³ Die Verordnung regelt, wer die Rückerstattung der Ausbildungsbeiträge schuldet.

§ 19 a. ¹ Darlehen sind ein Jahr nach Abschluss der Ausbildung jährlich zu verzinsen und innert längstens zehn Jahren nach Abschluss vollständig zurückzuzahlen. Der Regierungsrat legt den Darlehenszins fest. Rückzahlung
von Darlehen

² Nach Abschluss der Ausbildung werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Ratenzahlungen vereinbart.

³ Für herausragende Leistungen im Rahmen des Ausbildungsabschlusses kann ein Erlass gewährt werden.

Minderheitsantrag der SP

¹ *Darlehen sind innert längstens 15 Jahren nach Abschluss der Ausbildung vollständig zurückzuzahlen.*

Abs. 2 unverändert.

³ *Für Darlehen, die nicht gemäss den vereinbarten Ratenzahlungen zurückerstattet werden, ist nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist zusätzlich ein Zins von 4% geschuldet.*

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

§ 19 b. Auf Gesuch kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ein Erlass oder eine Zahlungserleichterung gewährt werden. Zahlungs-
erleichterungen
und Erlass

8. Teil: Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen
zur Änderung
vom (...)

§ 27. ¹ Gesuche, die ein Ausbildungsjahr betreffen, das vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

² Personen, die nach bisherigem Recht für ihre Ausbildung Beiträge erhielten und aufgrund des neuen Rechts ihre Beitragsberechtigung verlieren, bleiben bis zum ordentlichen Abschluss der begonnenen Ausbildung beitragsberechtigt. Die Berechnung und Auszahlung der Beiträge richten sich nach neuem Recht.

³ Für die Rückerstattung, Stundung und Erlass von Ausbildungsbeiträgen sowie Verzinsung gilt das zum Zeitpunkt der Beitragsgewährung anwendbare Recht.

6. Stellungnahme des Regierungsrates

Am 6. Januar 2015 nahm der Regierungsrat zum Entwurf für die Änderung des Bildungsgesetzes wie folgt Stellung (RRB Nr. 21/2015):

A. Allgemeine Bemerkungen

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem von Ihnen erarbeiteten Entwurf für die Änderung des Bildungsgesetzes.

Wir können dem Gesetzesentwurf mit Ausnahme der nachfolgenden Einschränkungen zustimmen. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 12. Dezember 2012 (RRB Nr. 1324/2012) ausgeführt wurde, kann nach Erreichen des 45. Altersjahres erwartet werden, dass eine Nachqualifizierung in eigener Verantwortung erfolgt. Deshalb lehnen wir die in § 17 festgehaltene Erhöhung der Altersgrenze für den Bezug der Darlehen von 45 auf 50 Jahre ab. Die Minderheitsanträge werden mit einer Ausnahme abgelehnt. Wir befürworten den Minderheitsantrag zur Aufhebung von § 17h Abs. 4 (neu: § 17^{h^{ter}}; vgl. nachfolgend unter B.). Es handelt sich dabei um eine Ausnahme zur normbiografischen Orientierung, die überdies mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden wäre. Dies widerspricht den Zielen der Stipendienreform, weshalb eine uneingeschränkte Stipendierung der Ausbildungen auf Sekundarstufe II unabhängig vom Alter abzulehnen ist.

Die Modellrechnungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf zeigen, dass die vorgesehenen Mehraufwendungen für die Stipendien von 5 bis 7 Mio. Franken gemäss RRB Nr. 1324/2012 eingehalten werden. Mit der neuen Regelung bzw. dem neuen Bemessungssystem würde sich

der Gesamtaufwand der Stipendien – beruhend auf allen Stipendienfällen von 2013 sowie der Schätzung bezüglich des Wahlverhaltens der Bezügerinnen und Bezüger von Ausbildungsbeiträgen betreffend existenzsichernden Darlehen und Stipendien mit erhöhter Eigenleistung – von 37,6 Mio. Franken auf 44,4 Mio. Franken erhöhen. Gleichzeitig würde sich die Bezügerquote von Stipendien bzw. Darlehen um rund 10% von 5463 auf 6022 Personen vergrössern. Damit würde ein wesentliches Ziel der Stipendienreform erreicht. Von diesen insgesamt 509 neuen Stipendienbezügerinnen und Stipendienbezügern wären schätzungsweise 150 Personen aufgrund der Ausweitung der anerkannten Ausbildungen auf Brückenangebote, Berufsvorbereitungsjahre und Vorbereitungskurse stipendienberechtigt. Da die Stipendienreform in Bezug auf die Bearbeitung von Gesuchen um Ausbildungsbeiträge keinen Mehraufwand verursachen wird, werden auch keine zusätzlichen Personalkosten im Amt für Jugend und Berufsberatung anfallen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zusätzlich zu den unter A. aufgeführten Änderungen schlagen wir Ihnen aus gesetzestechnischen Gründen die folgenden formalen Präzisierungen vor:

§ 16. ¹ Der Kanton unterstützt auszubildende Personen mit Beiträgen, sofern diese aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse, insbesondere unter Berücksichtigung der zumutbaren Eigen- und Fremdleistungen, nicht für die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten aufkommen können. Zweck

Abs. 2 gemäss Vorlage der KBIK.

§ 16 a. In diesem Gesetz bedeuten:

Ausbildungsbeiträge und Stipendien unverändert. Begriffe

Darlehen: Ausbildungsbeiträge, die nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zurückzuzahlen und zu verzinsen sind.

§ 17. ¹ Beitragsberechtigt sind Personen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton, die Beitragsberechtigte Personen

lit. a–c gemäss Vorlage der KBIK.

d. seit fünf Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügen,

lit. e und f gemäss Vorlage der KBIK.

² Die Beitragsberechtigung endet mit der Vollendung des 45. Altersjahres.

Stipendien-
rechtlicher
Wohnsitz
a. abgeleiteter

§ 17 a. ¹ Der stipendienrechtliche Wohnsitz einer Person befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern. Haben diese keinen gemeinsamen Wohnsitz, ist der Wohnsitz massgebend, an dem sich die auszubildende Person hauptsächlich aufhält.

² Bei einem Entzug der elterlichen Sorge ist der Sitz der zuständigen Kinderschutzhilfe massgebend.

³ Leben die Eltern der auszubildenden Person im Ausland oder sind sie verstorben, befindet sich der stipendienrechtliche Wohnsitz im Kanton, sofern kein anderer Kanton oder Staat zuständig ist und die auszubildende Person

- a. über das Bürgerrecht des Kantons verfügt und seit dessen Erwerb kein anderes erworben hat,
- b. über das Bürgerrecht eines Staates verfügt, der nicht Mitglied der EU oder der EFTA ist, und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat oder
- c. in ihrer Eigenschaft als Flüchtling oder Staatenlose dem Kanton zugewiesen ist.

b. eigener

§ 17 b. Eine volljährige Person begründet einen eigenen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn sie:

- a. seit zwei Jahren ununterbrochen im Kanton wohnhaft ist und während dieser Zeit
 1. aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war,
 2. einen eigenen Haushalt mit Minderjährigen oder Pflegebedürftigen führte oder
 3. Militär- bzw. Zivildienst leistete oder
 4. arbeitslos war,
- b. und zusätzlich über eine Erstausbildung verfügt oder
 1. während insgesamt sechs Jahren aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war,
 2. einen eigenen Haushalt mit Minderjährigen oder Pflegebedürftigen führte,
 3. Militär- oder Zivildienst leistete oder
 4. arbeitslos war.

Auf Abs. 2 gemäss Vorlage der KBIK ist zu verzichten.

c. Wegfall

§ 17 c. gemäss Vorlage der KBIK.

Beitrags-
berechtigende
Ausbildungen

§ 17 d. ¹ Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet für lit. a–c und e gemäss Vorlage der KBIK.

Auf lit. d gemäss Vorlage der KBIK ist zu verzichten.

Abs. 2 gemäss Vorlage der KBIK.

§ 17 e. ¹ Beiträge werden für die minimale Ausbildungsdauer zu-
züglich eines Jahres ausgerichtet. Beträgt die minimale Ausbildungs-
dauer weniger als zwei Jahre, werden die Beiträge nur für die minimale
Ausbildungsdauer ausgerichtet. Beitragsdauer

² Wer nach Erfüllung der Schulpflicht während zwölf Jahren in
Ausbildung stand, erhält keine Beiträge mehr. Die Zeit, während die
auszubildende Person erwerbstätig war und keine Beiträge bezog, wird
nur zur Hälfte angerechnet.

§ 17 f. ¹ Wer auf der Tertiärstufe nach mehr als einem Jahr die
Ausbildung oder Fachrichtung ohne besondere Gründe wechselt, hat
während des ersten Jahres der neuen Ausbildung keinen Anspruch auf
Beiträge. Nichterfolgreich
abgeschlossene
Ausbildungen

² Wer nach Erfüllung der Schulpflicht zwei Ausbildungen abge-
brochen oder erfolglos beendet hat, verliert den Anspruch auf Beiträge.
Bemessung der Ausbildungsbeiträge

§ 17 g. Abs. 1 gemäss Vorlage der KBIK. Bemessung
der Ausbildungs-
beiträge

² Der finanzielle Bedarf wird anhand des Familienbudgets und des
persönlichen Budgets ermittelt. Er berechnet sich nach der Differenz
zwischen den anerkannten Kosten, die sich am sozialen Existenzmini-
mum orientieren, und den anrechenbaren Einnahmen.

³ Die Verordnung regelt

- a. die anerkannten Kosten und die anrechenbaren Einnahmen des
Familienbudgets sowie des persönlichen Budgets, wobei diese pau-
schaliert werden können,
- b. die für die Berechnung zu berücksichtigenden Verhältnisse.

§ 17 h. ¹ Bis zur Vollendung des 25. Altersjahres werden die Aus-
bildungsbeiträge als Stipendien ausgerichtet. Form der
Ausbildungs-
beiträge

² Stipendien können bis längstens zur Vollendung des 28. Alters-
jahres ausgerichtet werden, wenn die auszubildende Person

- a. erwerbstätig ist,
- b. eigene Kinder betreut,
- c. an einer Krankheit leidet,
- d. Militär- oder Zivildienst leistet,
- e. zwingende Ausbildungserfordernisse erfüllen muss.

§ 17 i. ¹ Ab der Vollendung des 25. Altersjahres werden Stipen-
dien unter Berücksichtigung erhöhter Eigenleistungen ausgerichtet. b. Stipendien
mit erhöhter
Eigenleistung
§ 17 h Abs. 2 bleibt vorbehalten.

² Massgebender Zeitpunkt ist der Beginn des Ausbildungsjahres.

- c. Stipendien an Personen ohne anerkannte Abschlüsse § 17 j. Auf eine solche Bestimmung entsprechend § 17 h Abs. 4 gemäss Vorlage der KBIK ist zu verzichten.
- c. Darlehen § 17 j. ¹ Ab der Vollendung des 25. Altersjahres können Ausbildungsbeiträge als Darlehen bezogen werden.
² Nach Vollendung des 35. Altersjahres werden Ausbildungsbeiträge als Darlehen ausgerichtet.
³ Massgebender Zeitpunkt ist der Beginn des Ausbildungsjahres.
- Gesuch
a. Zuständigkeit § 18. ¹ Gesuche um Erteilung von Ausbildungsbeiträgen sind der für das Bildungswesen zuständigen Direktion schriftlich oder elektronisch einzureichen.
Abs. 2 gemäss Vorlage der KBIK.
- b. Mitwirkungspflicht § 18 a. Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, sämtliche für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen erheblichen Umstände wahrheitsgetreu mitzuteilen. Wer gegen diese Pflicht verstösst, kann von der weiteren Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden.
- Meldepflicht § 18 b. ¹ Wer Ausbildungsbeiträge bezieht oder zurückzahlen muss, meldet der für das Bildungswesen zuständigen Direktion jede Änderung von anspruchsbegründenden Tatsachen und Namens- oder Adressänderungen innerhalb von 30 Tagen.
² Ein Verstoß gegen die Meldepflicht kann von der für das Bildungswesen zuständigen Direktion mit einem Verlust der Beitragsberechtigung geahndet werden. Die Rückforderung der Ausbildungsbeiträge sowie der Widerruf der Gewährung von Ratenzahlung oder Stundung bleiben vorbehalten.
- Bearbeitung von Personendaten § 18 c. ¹ Die gesuchstellende Person gibt Auskunft über
a. ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse, namentlich auch über Ansprüche gegenüber Dritten,
b. die persönlichen und finanziellen Verhältnisse von Angehörigen, die ihr gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind,
c. die persönlichen und finanziellen Verhältnisse von anderen Personen, soweit sie für die Bemessung von Bedeutung sind.
² Die für das Bildungswesen zuständige Direktion ist berechtigt, ohne Zustimmung der gesuchstellenden Person oder der weiteren in Abs. 1 genannten Personen Auskünfte bei Dritten einzuholen, wenn Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben oder Unterlagen bestehen.

³ Die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden stellen der für das Bildungswesen zuständigen Direktion die zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben erforderlichen Daten kostenlos zur Verfügung.

§ 18 d. Der Kanton kann die Ausrichtung von Darlehen einer Bank oder Dritten übertragen. Er garantiert für die Verzinsung und die Rückzahlung der Darlehen. Ausrichtung von Darlehen

§ 19. ¹ Ausbildungsbeiträge, die trotz fehlenden Anspruchs bezogen wurden, sind zurückzuerstatten. Zusätzlich ist ein Zins von 4% ab Erhalt der Ausbildungsbeiträge geschuldet, wenn Rückerstattung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge

- a. unwahre Angaben gemacht oder Tatsachen nicht gemeldet wurden, die für die Berechnung massgeblich sind, oder
- b. die Ausbildungsbeiträge nicht für die Ausbildung verwendet wurden.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechtskraft der Rückforderungsverfügung.

Abs. 3 gemäss Vorlage der KBIK.

§ 19 a. ¹ Nach Ablauf eines Jahres nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung sind Darlehen zu verzinsen. Sie sind längstens innert zehn Jahren nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung vollständig zurückzuzahlen. Rückzahlung von Darlehen

Der Regierungsrat legt den Darlehenszins fest.

² Nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung setzt die für die Bildung zuständige Direktion unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Ratenzahlungen für die Rückzahlung fest.

³ Für herausragende Leistungen im Rahmen des Ausbildungsabschlusses kann die für die Bildung zuständige Direktion einen Erlass gewähren.

§ 19 b. Auf Gesuch kann die für das Bildungswesen zuständige Direktion unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Erlass oder eine Zahlungserleichterung gewähren. Zahlungserleichterungen und Erlass

Titel:

8. Teil: Schlussbestimmungen entfällt.

Abs. 1 gemäss Vorlage der KBIK (§ 27).

² Personen, die nach bisherigem Recht für ihre Ausbildung Beiträge erhielten und aufgrund des neuen Rechts ihre Beitragsberechtigung verlieren, bleiben bis zum ordentlichen Abschluss der begonnenen Ausbildung beitragsberechtigt. Berechnung und Auszahlung der Beiträge richten sich nach neuem Recht.

³ Für Rückerstattung, Stundung und Erlass von Ausbildungsbeiträgen sowie Verzinsung gilt das zum Zeitpunkt der Beitragsgewährung anwendbare Recht.

7. Überarbeiteter Entwurf für die Änderung des Bildungsgesetzes

Basierend auf dieser Stellungnahme des Regierungsrates, hat die KBIK ihren Gesetzesentwurf nochmals überarbeitet und die vom Regierungsrat vorgeschlagenen formalen Präzisierungen weitestgehend übernommen. Das Beratungsergebnis entspricht den Gesetzesanträgen dieser Vorlage (siehe vorne), die nachfolgend im Einzelnen erläutert werden.

8. Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen

§ 16. Zweck

Unter dem bisherigen Recht war der Zweck von Ausbildungsbeiträgen nicht ausdrücklich geregelt.

Abs. 1: Ausbildungsbeiträge sind ein subsidiäres Förderungsinstrument für Personen, die sich in einer Ausbildung befinden und finanziell bedürftig sind. Die auszubildende Person hat nur einen Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, sofern sie aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse, insbesondere unter Berücksichtigung der zumutbaren Eigen- und Fremdleistungen, nicht für die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten aufkommen kann. Sofern der auszubildenden Person eine Erwerbstätigkeit zumutbar ist, wird von einer gewissen Eigenleistung ausgegangen, und zwar unabhängig davon, ob diese effektiv erbracht wird. Ebenso werden Leistungen von Eltern, einer Partnerin oder einem Partner berücksichtigt, sofern dies als zumutbar erscheint. Hinsichtlich der Ausgaben werden nicht sämtliche Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten berücksichtigt, sondern nur diejenigen, die gemäss Gesetz und Verordnung anerkannt sind.

Abs. 2: Die Aufzählung in Abs. 2 orientiert sich an Art. 2 des Konkordats.

Lit. a: In erster Linie sollen Ausbildungsbeiträge die Chancengleichheit fördern. Auch Personen in finanziell bescheidenen Verhältnissen sollen die Möglichkeit erhalten, eine angemessene Ausbildung absolvieren zu können.

Lit. b: Weiter sollen Ausbildungsbeiträge das soziale Existenzminimum während der Ausbildung gewährleisten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich die auszubildende Person auf ihre Ausbildung konzentrieren und diese zügig abschliessen kann.

Lit. c: In Anlehnung an lit. b. wird die Begünstigung eines erfolgreichen Abschlusses innerhalb der minimalen Ausbildungsdauer noch ausdrücklich erwähnt.

§ 16a. Begriffe

Wie bereits unter dem bisherigen Recht werden Ausbildungsbeiträge entweder in Form von Stipendien oder Darlehen entrichtet. Die Begriffe orientieren sich an Art. 2 ABG sowie Art. 12 des Konkordats.

Stipendien sind, sofern sie rechtmässig bezogen und bestimmungsgemäss verwendet wurden, nicht zurückzuzahlen.

Darlehen sind nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zurückzuzahlen und zu verzinsen, sofern die für das Bildungswesen zuständige Direktion nicht einen Erlass gemäss § 19 a oder 19 b gewährt.

§ 17. Beitragsberechtigte Personen

Der Kreis der beitragsberechtigten Personen wurde in zweierlei Hinsicht leicht ausgeweitet: Einerseits genügt es in Anlehnung an Art. 5 lit. b ABG und Art. 5 lit. c des Konkordats künftig, wenn Ausländerinnen und Ausländer über eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz verfügen. Die bisherige Voraussetzung eines fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthaltes in der Schweiz entfällt damit. Andererseits wurde die Altersgrenze von 45 auf 50 Jahren erhöht (Abs. 2).

Abs. 1: Beitragsberechtigt sind auszubildende Personen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton, sofern sie eine der in lit. a–f genannten Kriterien erfüllen.

Lit. a: Wie bis anhin sind auszubildende Personen, die über das Schweizer Bürgerrecht verfügen, beitragsberechtigt.

Lit. b: Ebenfalls weiterhin beitragsberechtigt sind auszubildende Personen, die über das Bürgerecht eines Staates verfügen, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft ein Abkommen geschlossen hat, wonach sie bezüglich Ausbildungsbeiträgen den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt sind. Personen aus EU- und EFTA-Staaten können sich auf die bilateralen Abkommen berufen. Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz, der EG und ihren Mit-

gliedstaaten (FZA) sowie das EFTA-Übereinkommen enthalten unter anderem Bestimmungen, die in Bezug auf die Stipendienberechtigung von in der Schweiz lebenden EU- und EFTA-Staatsangehörigen von Bedeutung sind. Die Regeln gelten für Bürgerinnen und Bürger aller EU- und EFTA-Länder. Personen aus Abkommensstaaten sind Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt, wenn es sich um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus EU- und EFTA-Staaten und deren Kinder handelt, die in der Schweiz Wohnsitz haben.

Lit. c: Im Gegensatz zum bisherigen Recht sind Ausländerinnen und Ausländer beitragsberechtigt, wenn sie über eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz verfügen, auch wenn sie sich noch nicht fünf Jahre ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben. Die Voraussetzungen für die Niederlassungsbewilligung werden im Ausländergesetz oder in Niederlassungsvereinbarungen geregelt und setzen in der Regel einen Aufenthalt von fünf bzw. zehn Jahren voraus. Gemäss Ausländergesetz erhalten z. B. die Ehegatten einer Schweizer Bürgerin oder eines Schweizer Bürgers nach fünf Jahren Aufenthalt die Niederlassung, ebenso kann eine Niederlassung bereits nach fünf Jahren bei erfolgreichen Integrationsbemühungen ausgerichtet werden. Mit zahlreichen Staaten hat die Schweiz Niederlassungsvereinbarungen abgeschlossen, welche einen Anspruch auf Niederlassung nach fünf Jahren vorsehen.

Lit. d: Zudem sind auch wie nach bisherigem Recht Ausländerinnen und Ausländer beitragsberechtigt, die über keine Niederlassungsbewilligung verfügen, aber seit wenigstens fünf Jahren über eine Jahresaufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) in der Schweiz verfügen. Vorangegangene Aufenthalte als Asyl Suchende oder als vorläufig Aufgenommene sind an diese Frist anzurechnen, nicht aber illegale Aufenthalte. Durch diese Bestimmung werden Personen, die aus Nichtvereinbarungsstaaten stammen, Personen aus Vereinbarungsstaaten, deren Bürgerinnen und Bürger die Niederlassungsbewilligung bereits nach fünf Jahren erhalten, gleichgestellt.

Lit. e: Wie bereits unter bisherigem Recht sind auch von der Schweiz anerkannte und dem Kanton zugewiesene Flüchtlinge beitragsberechtigt.

Lit. f: Schliesslich sind auch im Kanton wohnende Staatenlose, die eine anerkannte Ausbildung absolvieren, weiterhin beitragsberechtigt.

§ 17a. Stipendienrechtlicher Wohnsitz a. abgeleiteter

Die bisherigen Regelungen zum stipendienrechtlichen Wohnsitz sind neu auf Gesetzesstufe festgehalten. Wie nach bisherigem Recht wird zwischen dem «abgeleiteten» und «selbstständigen» bzw. neu «eigenem» stipendienrechtlichen Wohnsitz unterschieden.

In Übereinstimmung mit Art. 12 Abs. 2 lit. a ABG und Art. 6 Abs. 1 lit. a des Konkordats leitet sich der stipendienrechtliche Wohnsitz wie bis anhin in erster Linie vom zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern bzw. bei Entzug der elterlichen Sorge vom Sitz der zuständigen Kinderschutzbehörde ab. Leben die Eltern im Ausland oder sind sie verstorben, orientiert sich der abgeleitete stipendienrechtliche Wohnsitz an den Kriterien von Art. 12 Abs. 2 lit. b und c ABG und Art. 6 Abs. 1 lit. b und c des Konkordats.

Abs. 1: Haben die Eltern ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton, befindet sich der stipendienrechtliche Wohnsitz der auszubildenden Person auch hier. Haben die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz, ist der Wohnsitz desjenigen Elternteils massgebend, an welchem sich die auszubildende Person hauptsächlich aufhält oder vor ihrem Auszug zuletzt aufgehalten hat. Verstirbt derjenige Elternteil, so gelangt der Wohnsitz des noch lebenden Elternteils zur Anwendung. Das gilt auch bei einem Wegzug ins Ausland, denn Abs. 3 kommt nur zur Anwendung, wenn beide Elternteile verstorben oder ins Ausland gezogen sind.

Abs. 2: Bei Entzug der elterlichen Sorge befindet sich der stipendienrechtliche Wohnsitz im Kanton, wenn die zuständige Kinderschutzbehörde ihren Sitz hier hat.

Abs. 3: Personen, die ihre Ausbildung in der Schweiz absolvieren und deren beide Elternteile im Ausland leben oder verstorben sind, begründen einen eigenen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn kein anderer Kanton oder Staat zuständig ist und die auszubildende Person entweder über das Bürgerrecht des Kantons verfügt und seit dessen Erwerb kein anderes erworben hat oder über das Bürgerrecht eines Staates verfügt, der nicht Mitglied der EU oder der EFTA ist und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat oder in ihrer Eigenschaft als Flüchtling oder Staatenlose dem Kanton zugewiesen ist. Letztere müssen im Gegensatz zum Ausbildungsbeitragsgesetz und dem Konkordat nicht mündig sein, damit sie beitragsberechtigt sind.

§ 17b. b. eigener

Sofern die auszubildende Person volljährig ist, begründet sie unter bestimmten Voraussetzungen einen eigenen stipendienrechtlichen Wohnsitz. Diese Regelung erfolgt in Anlehnung an Art. 12 Abs. 2 lit. d ABG und Art. 6 Abs. 1 lit. d des Konkordats.

Eine volljährige Person hat ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn sie hier zwei Jahre ununterbrochen wohnhaft war und während dieser Zeit aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war und über eine Erstausbildung verfügt oder während zusätzlicher vier Jahre aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war. Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind das Führen

eines eigenen Haushaltes mit Minderjährigen oder Pflegebedürftigen, Militär- bzw. Zivildienst sowie Arbeitslosigkeit. Als Erstausbildung gelten Abschlüsse, die zur Berufsausübung befähigen. Auf Sekundarstufe kann dies ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder ein eidgenössisches Berufsattest sein. Keinen Erstabschluss stellt dagegen die gymnasiale Maturität dar, da diese alleine noch nicht zur Ausübung eines Berufes befähigt. Auf Tertiärstufe gilt je nach Studiengang entweder der Bachelor oder aber erst der Master als Erstabschluss.

§ 17c. c. Wegfall

Wie nach bisherigem Recht und in Übereinstimmung mit Art. 12 Abs. 3 ABG und Art. 6 Abs. 4 des Konkordats entfällt der stipendienrechtliche Wohnsitz im Kanton, wenn die auszubildende Person in einem anderen Kanton oder Staat stipendienrechtlichen Wohnsitz begründet. Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass die auszubildende Person bei einem Wegzug aus dem Kanton keinen stipendienrechtlichen Wohnsitz mehr hat oder mehrere solche erwerben kann. Wie bereits unter dem bisherigen Recht kann die für das Bildungswesen zuständige Direktion auch unter dem neuen Recht bei einem Wegfall des stipendienrechtlichen Wohnsitzes aufgrund eines Wohnsitzwechsels der Eltern die gesprochenen Ausbildungsbeiträge bis zum Ende des begonnenen Ausbildungsjahres weiter ausrichten.

§ 17d. Anerkannte Ausbildungen

Der Kreis der anerkannten Ausbildungen wird neu auf Gesetzesstufe geregelt und gegenüber dem bisherigen Recht leicht erweitert. Künftig gehören auch Berufsvorbereitungsjahre gemäss EG BBG sowie Vorbereitungskurse der höheren Berufsbildung gemäss BBG (Bereich der eidg. Prüfungen) generell zu den anerkannten Ausbildungen. Unter bisherigem Recht wurden diese nur vereinzelt mit Ausbildungsbeiträgen unterstützt.

Abs. 1: Abs. 1 enthält eine Aufzählung der in der Schweiz anerkannten Ausbildungen. Sie orientiert sich am Bildungssystem der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

Lit. a: Auf Sekundarstufe werden Ausbildungsbeiträge für Ausbildungen ausgerichtet, die zu einem eidgenössisch oder kantonal anerkannten Abschluss führen. Dazu gehören insbesondere Ausbildungen, die mit einer gymnasialen Maturität, Fachmaturität, Berufsmaturität oder einem Fachmittelschulabschluss, eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder einem eidgenössischem Berufsattest abschliessen. Ebenfalls anerkannt sind die dafür notwendigen Vorkurse, weil diese ein Zulassungserfordernis für die anerkannte Ausbildung darstellen.

Lit. b: Auf der Tertiärstufe sind sowohl die Ausbildungen im Hochschulbereich (Tertiärstufe A) als auch der höheren Berufsbildung (Tertiärstufe B) anerkannt. Zum Hochschulbereich gehören Ausbildungen, die an einer Universität, ETH oder Fachhochschule absolviert werden und entweder mit einem Bachelor, Master oder dem Doktorat abschliessen. Ebenfalls anerkannt sind die dafür notwendigen Vorkurse, weil diese ein Zulassungserfordernis für die anerkannte Ausbildung darstellen. Zur höheren Berufsbildung zählen die Vorbereitung auf Berufs- und höhere Fachprüfungen, die zu einem eidgenössischen Fachausweis oder einem eidgenössischen Diplom führen, sowie Bildungsgänge an einer höheren Fachschule, die mit einem eidgenössischen Diplom abschliessen.

Lit. c: Die Berufsvorbereitungsjahre gemäss EG BBG sollen Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorbereiten. Auch wenn sie nicht zu einem staatlich anerkannten Abschluss führen, sind sie ein wichtiger Bestandteil des Schweizerischen Bildungssystems und werden deshalb vom Kanton neu generell mit Ausbildungsbeiträgen unterstützt. Unter dem bisherigen Recht wurden Berufsvorbereitungsjahre gemäss EG BBG nur ausnahmsweise im Rahmen der Integration von Personen, die sich erst seit kurzer Zeit in der Schweiz aufhalten, unterstützt (§ 15 lit. c StipV).

Lit. d: Schliesslich sind auch Ausbildungen, die zu einem kantonal anerkannten Abschluss auf Sekundarstufe I für Erwachsene führen, anerkannt.

Abs. 2: Ausnahmsweise können Beiträge für Ausbildungen im Ausland ausgerichtet werden. Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

§ 17e. Beitragsdauer

Die bisherige Regelung zur Beitragsdauer wurde ins Gesetz übernommen.

Abs. 1: Die relative Beitragsdauer steht, wie auch bis anhin, im Einklang mit Art. 9 ABG und Art. 13 Abs. 1 des Konkordats. Ausbildungsbeiträge werden während der minimalen Ausbildungsdauer zuzüglich eines Jahres ausgerichtet. Massgebend für die minimale Ausbildungsdauer ist das anwendbare Reglement der jeweiligen Ausbildungsstätte. Das Verlängerungsjahr wird je Ausbildung, die mindestens zwei Jahre dauert, gewährt. Auf Tertiärstufe wird demnach sowohl für den Bachelor als auch den Master ein Verlängerungsjahr gewährt, sofern die minimale Ausbildungsdauer von zwei Jahren erfüllt ist. Für die minimale Ausbildungsdauer nicht relevant ist, ob es sich um eine Voll- oder Teilzeit-Ausbildung handelt. Denn bei Teilzeit-Ausbildungen wird eine erhöhte Eigenleistung, die sich an dem mit der Ausbildung verbundenen Pensum orientiert, angerechnet.

Abs. 2: Wer nach Erfüllung der Schulpflicht während weiterer zwölf Jahre in Ausbildung stand, erhält keine Beiträge mehr. Die Zeit, während der die auszubildende Person erwerbstätig war oder eigene Kinder betreute und keine Beiträge bezog, wird nur zur Hälfte angerechnet. Die absolute Beitragsdauer beträgt zwölf Jahre, was den Erwerb eines Abschlusses auf Tertiärstufe ermöglicht.

§ 17f. Nicht erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen

Dieser Paragraph enthält sowohl Regeln zum Ausbildungswechsel als auch zum Nichtbestehen von Abschlussprüfungen. Ersteres war unter bisherigem Recht auf Verordnungsstufe und Letzteres gar nicht geregelt.

Abs. 1: Die Bestimmung zum Ausbildungswechsel wurde gegenüber dem bisherigen Recht modifiziert. Gleich geblieben ist, dass die auszubildende Person die Ausbildung bis und mit Abschluss des zweiten Semesters wechseln kann, ohne dass dies Auswirkungen auf ihre Beitragsberechtigung hat. Nach dem ersten Ausbildungsjahr müssen besondere Gründe vorliegen, damit der Wechsel keine finanziellen Nachteile mit sich zieht. Diese Gründe wurden gegenüber dem bisherigen Recht erweitert, sodass auch andere als gesundheitliche Gründe anerkannt werden können. Zudem wird bei Fehlen solcher besonderer Gründe die in Art. 13 Abs. 2 des Konkordats vorgesehene und bisher angewandte Beitragsstufung insofern abgeschwächt, als diese auf die Dauer eines Jahres beschränkt ist.

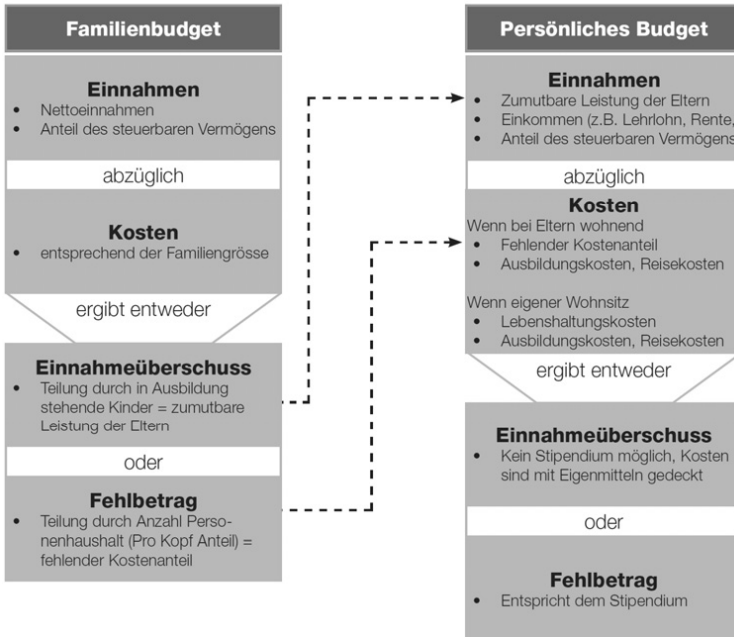
Abs. 2: Im Gegenzug zur Abschwächung der bisherigen Handhabung eines erstmaligen Ausbildungswechsels hat ein mehrfacher Ausbildungswechsel strengere Konsequenzen zur Folge: Wer nach Erfüllung der Schulpflicht zwei Ausbildungen abgebrochen oder erfolglos beendet hat, verliert den Anspruch auf Beiträge.

§ 17g. Bemessung der Ausbildungsbeiträge

Das bisherige Berechnungsmodell wird durch das im Konkordat enthaltene abgelöst. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass künftig nicht nur ein Budget für die auszubildende Person, sondern auch noch eines für die Familie erstellt wird.

Abs. 1: Ausbildungsbeiträge stellen einen Beitrag an den finanziellen Bedarf der auszubildenden Person dar. Das bedeutet, dass von der auszubildenden Person eine gewisse Eigenleistung gefordert wird. Dies entspricht dem bisherigen Recht und steht zudem im Einklang mit dem Konkordat.

Abs. 2: Der finanzielle Bedarf wird anhand des Familienbudgets und des persönlichen Budgets ermittelt. Er berechnet sich nach der Differenz zwischen den anerkannten Kosten, die sich am sozialen Existenzminimum orientieren, und den anrechenbaren Einnahmen (Modell der doppelten Fehlbetragsrechnung):



Abs. 3: Die Verordnung regelt die anerkannten Kosten und die anrechenbaren Einnahmen des Familienbudgets sowie des persönlichen Budgets, wobei diese pauschaliert werden können. Neben pauschaliereten Ansätzen kann die Verordnung auch Höchstwerte vorsehen. Zudem bestimmt die Verordnung, welche Verhältnisse für die Berechnung zu berücksichtigen sind. Dazu gehört insbesondere der Zeitpunkt der für die Berechnung massgebenden Verhältnisse.

§ 17h. Form der Ausbildungsbeiträge a. Stipendien

Im Gegensatz zum bisherigen Recht orientiert sich die Form der Ausbildungsbeiträge nicht mehr an den Abschlüssen, die eine Person bereits erworben hat, sondern an deren Alter. Mit dieser sogenannten

normbiografischen Orientierung soll die nahtlose und zügige Ausbildung bis zum angestrebten Abschluss gefördert werden. Je nach Alterskategorie werden die Ausbildungsbeiträge als existenzsichernde Stipendien (bis zur Vollendung des 25. bzw. 28. Altersjahrs), Stipendien mit erhöhter Eigenleistung oder existenzsichernde Darlehen (danach bis zur Vollendung des 35. Altersjahrs) oder nur noch in Form von Darlehen (ab Vollendung des 35. Altersjahrs) ausgerichtet.

Abs. 1: In der Regel kann ein Master-Studium bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs abgeschlossen werden. Deshalb werden existenzsichernde Stipendien grundsätzlich nur bis dahin ausgerichtet. Massgebender Zeitpunkt ist der Beginn des Ausbildungsjahrs. Wer bis dahin das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, erhält für das ganze Ausbildungsjahr existenzsichernde Stipendien.

Abs. 2: Aus den in lit. a–e genannten Gründen können existenzsichernde Stipendien bis längstens zur Vollendung des 28. Altersjahrs ausgerichtet werden. Diese Aufzählung ist abschliessend, wobei unter Krankheit auch unfallbedingte Ursachen fallen. Die weitere Auslegung der einzelnen Ausnahmegründe wird in der Verordnung geregelt.

§ 17i. b. Stipendien mit erhöhter Eigenleistung

Abs. 1: Ab der Vollendung des 25. Altersjahrs werden Stipendien nur unter Berücksichtigung erhöhter Eigenleistungen ausgerichtet, sofern die Voraussetzungen von § 17 h Abs. 2 nicht erfüllt sind.

Abs. 2: Eine erhöhte Eigenleistung wird nur berücksichtigt, wenn die auszubildende Person zu Beginn des Ausbildungsjahrs ihr 25. Altersjahr vollendet hat. Erfolgt die Vollendung erst während des Ausbildungsjahrs, hat dies keine Neuberechnung des Anspruchs zur Folge.

§ 17j. c. Darlehen

Abs. 1: Ab der Vollendung des 25. Altersjahrs können Ausbildungsbeiträge statt als Stipendien mit erhöhter Eigenleistung auch als existenzsichernde Darlehen bezogen werden.

Abs. 2: Nach Vollendung des 35. Altersjahrs entfällt die Wahlmöglichkeit von Abs. 1, weshalb die Ausbildungsbeiträge nur noch in Form von Darlehen ausgerichtet werden.

Abs. 3: Massgebender Zeitpunkt ist wiederum der Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahrs.

§ 18. Gesuch a. Zuständigkeit

Die Verfahrensbestimmungen waren bisher in der Stipendienverordnung enthalten und sind neu auf Gesetzesstufe festgehalten.

Abs. 1: Wie nach bisherigem Recht sind Gesuche um Erteilung von Ausbildungsbeiträgen der für Bildungswesen zuständigen Direktion einzureichen. Künftig kann die auszubildende Person das Gesuch auch elektronisch einreichen. Dies reduziert den administrativen Verwaltungsaufwand, was unter anderem ein Ziel der Reform ist.

Abs. 2: Ein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge entsteht frühestens ab dem ersten Tag des Folgemonats, in dem das Gesuch vollständig vorliegt. Diese Regelung geht etwas weiter als die bisherige, wonach die Beiträge nur bei verspäteter Einreichung des Gesuches anteilmäßig gekürzt wurden. Ist das Gesuch zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns unvollständig, obwohl sich die gesuchstellende Person nachweislich um die Einholung der Information oder Unterlagen bemüht hat, erwächst ihr daraus jedoch kein Nachteil. Beginnt die Ausbildung erst nach der vollständigen Einreichung des Gesuchs, entsteht der Anspruch frühestens am ersten Tag des betreffenden Monats.

§ 18a. b. Mitwirkungspflicht

Die gesuchstellende Person ist wie nach bisherigem Recht verpflichtet, sämtliche für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen erheblichen Umstände wahrheitsgetreu mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Angaben zur Ausbildung sowie der persönlichen und finanziellen Verhältnisse. Wer gegen diese Pflicht verstösst, kann wie nach bisherigem Recht von der weiteren Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss von der Beitragsberechtigung kann abhängig von der Schwere des Pflichtverstosses entweder nur während einer bestimmten Dauer oder dauerhaft erfolgen.

§ 18b. Meldepflicht

Die Meldepflicht entspricht weitestgehend dem bisherigen Recht. Einzig Namens- und Adressänderungen müssen künftig ebenfalls gemeldet werden.

Abs. 1: Wer Ausbildungsbeiträge bezieht oder zurückbezahlen muss, hat der für das Bildungswesen zuständigen Direktion jede Änderung von anspruchsbegründenden Tatsachen sowie Namens- und Adressänderungen innerhalb von 30 Tagen zu melden. Zu den anspruchsbegründenden Tatsachen gehören finanzielle Aspekte wie Einkommen oder Vermögen sowie die persönlichen Verhältnisse wie Zivilstand oder Anzahl Kinder. Diese können zu einer Verminderung oder Erhöhung des Anspruches führen. Daneben sind auch Namens- und Adressänderungen zu melden. Solche können insbesondere bei Rückforderungen von Ausbildungsbeiträgen zu einem erhöhten Abklärungsaufwand führen, wenn die Schuldnerinnen und Schuldner sie nicht rechtzeitig melden.

Abs. 2: Ein Pflichtverstoss kann einen Ausschluss von der weiteren Beitragsberechtigung zur Folge haben. Dieser kann entweder für eine bestimmte Zeit oder bei grober Pflichtverletzung dauerhaft erfolgen. Darüber hinaus ist die für das Bildungswesen zuständige Direktion berechtigt, Ausbildungsbeiträge zurückzufordern sowie Ratenzahlungen und Stundungen aufzuheben.

§ 18c. Bearbeitung von Personendaten

Die Bearbeitung von Personendaten ist für die Beurteilung notwendig, ob die auszubildende Person einen Anspruch auf Ausbildungsbeiträge hat und falls ja, in welcher Höhe. Dazu muss die für das Bildungswesen zuständige Direktion sämtliche Informationen über die massgebenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse beschaffen können. Diese Regelung entspricht weitestgehend derjenigen im Antrag des Regierungsrates vom 5. November 2014 zum Gesetz über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich der Bildungsdirektion an das Gesetz über die Information und den Datenschutz (RRB Nr. 1161/2014, Vorlage 5143).

Abs. 1: In Abs. 1 werden die Auskünfte genauer umschrieben, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe notwendig sind.

Lit. a: Unter die persönlichen Verhältnisse der auszubildenden Person fallen Angaben zur familiären und gesundheitlichen Situation. Die finanziellen Verhältnisse umfassen dagegen sämtliche Einkünfte, und zwar unabhängig aus welchem Rechtsgrund, das Vermögen sowie Ansprüche gegenüber Dritten. Dritte können beispielsweise Sozialversicherungen (z. B. AHV, IV, EO, ALV) oder private Personen oder Institutionen sein.

Lit. b: Angehörige, die gegenüber der gesuchstellenden Person unterstützungspflichtig sind, können neben den Eltern oder Stiefeltern auch Ehepartnerinnen und -partner und eingetragene Partnerinnen und Partner sein.

Lit. c: Weitere Personen, deren persönliche und finanzielle Verhältnisse bemessungsrelevant sein können, sind beispielsweise Konkubinatspartnerin und -partner eines Elternteils oder der Person in Ausbildung sowie Geschwister.

Abs. 2: Bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder auch an der Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen, so auch, wenn die Daten von der gesuchstellenden Person selber nicht eingereicht werden können, ist die Datenbeschaffung bei Dritten vorgesehen. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion erhält eine über die Amtshilfe hinausgehende Möglichkeit, die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Auskünfte einzuholen. Dritte können sowohl andere öffentliche Organe (z. B. das Sozialamt) als auch private Institutionen (z. B. Versicherun-

gen und private Ausbildungsstätten) sein. In der Regel benötigt die zuständige Behörde Auskünfte von innerkantonalen oder kommunalen Behörden, Wohnsitz oder Steueraspekte können aber auch zur Datenbeschaffung bei ausserkantonalen Stipendienbehörden und Steuerbehörden führen.

Abs. 3: Die Datenbekanntgabe durch Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden hat kostenlos zu erfolgen.

§ 18d. Ausrichtung von Darlehen

Neu kann der Kanton die Ausrichtung von Darlehen einer Bank oder Dritten (z. B. einer Stiftung) übertragen. Im Falle einer Übertragung erfolgen die Gesuchprüfung und die Rückforderung von Ausbildungsbeiträgen weiterhin durch die für das Bildungswesen zuständige Direktion. Die Delegation umfasst einzig den Vertragsabschluss sowie das Inkasso der zurückgeforderten Ausbildungsbeiträge.

§ 19. Rückerstattung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge

Die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge war unter bisherigem Recht auf Verordnungsstufe geregelt und wird leicht verschärft. So sind unrechtmässig bezogene Ausbildungsbeiträge unter bestimmten Umständen neu zu verzinsen.

Abs. 1: Ausbildungsbeiträge, die trotz fehlendem Anspruch bezogen wurden, sind zurückzuerstatten. Wurden unwahre Angaben gemacht oder Tatsachen nicht gemeldet, die für die Berechnung relevant sind, ist zusätzlich ein Zins von 4% ab Erhalt der Ausbildungsbeiträge geschuldet. Berechnungsrelevant können sowohl finanzielle Aspekte wie Einkommen oder Vermögen als auch die persönlichen Verhältnisse wie Zivilstand oder Anzahl Kinder sein. Neu ist die Verzinsung zudem auch dann geschuldet, wenn die Ausbildungsbeiträge nicht für die Ausbildung, sondern beispielsweise für die Begleichung von Schulden verwendet werden. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen eine Behörde wie z. B. das Betreibungsamt die Ausbildungsbeiträge einzieht.

Abs. 2: Die Zahlungsfrist beträgt auch unter dem künftigen Recht 30 Tage ab Rechtskraft der Rückforderungsverfügung.

Abs. 3: Da die Ausbildungsbeiträge nicht zwangsläufig an die auszubildende Person, sondern auch an die Eltern oder eine Fürsorgebehörde ausbezahlt werden können, muss für den Fall einer Rückerstattung geregelt werden, wer leistungspflichtig ist. Dies erfolgt im Rahmen der Verordnung.

§ 19a. Rückzahlung von Darlehen

Die Rückerstattung von Darlehen war unter bisherigem Recht auf Verordnungsstufe geregelt und folgt künftig anderen Grundsätzen.

Abs. 1: Darlehen sind neu bereits ein Jahr nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zu verzinsen und innert längstens zehn Jahren nach Abschluss vollständig zurückzuzahlen. Nach bisherigem Recht erfolgte die Verzinsung frühestens nach gut drei Jahren und anstelle einer Rückzahlungsfrist betrug die Jahresrate mindestens 6000 Fr.

Abs. 2: Nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung legt die für das Bildungswesen zuständige Direktion unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Ratenzahlungen fest. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit orientiert sich insbesondere am Einkommen und Vermögen der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers und deren Ehepartners oder dessen Ehepartnerin. Für die Festlegung der Raten hat die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer ihre oder seine finanziellen und persönlichen Verhältnisse offenzulegen.

Abs. 3: Hat die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer herausragende Leistungen im Rahmen des Ausbildungsabschlusses erbracht, so kann die für das Bildungswesen zuständige Direktion das Darlehen, abhängig von der Besonderheit der erbrachten Leistung, entweder ganz oder nur teilweise erlassen.

§ 19b. Zahlungserleichterungen und Erlass

Ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Schuldnerin oder des Schuldners von Darlehen oder zurückzuzahlenden Stipendien derart eingeschränkt, dass die Schuld nicht rechtzeitig getilgt werden kann, so kann diese oder dieser ein Gesuch um Ratenzahlung, Stundung oder Erlass stellen.

Die Ratenzahlung orientiert sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Schuldnerin oder des Schuldners. Dafür hat die Schuldnerin oder der Schuldner ihre oder seine finanziellen und persönlichen Verhältnisse offenzulegen. Das Gleiche gilt bei einer Stundung.

Die für das Bildungswesen zuständige Direktion gewährt einen Erlass, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Schuldnerin oder des Schuldners durch besondere Verhältnisse wie aussergewöhnliche Belastung durch die Familie, andauernde Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit, Unglücksfall oder andere Umstände derart beeinträchtigt ist, dass sie oder er in eine Notlage geraten ist und davon auszugehen ist, dass auch längerfristig keine Rückzahlungen möglich und zumutbar sein werden. Zudem kann die Schuld erlassen werden, wenn die Kosten für das Einfordern in einem offensichtlichen Missverhältnis zur ausstehenden Summe stehen.

§ 27. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom (...)

Abs. 1: Gesuche, die ein Ausbildungsjahr betreffen, das vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, werden nach bisherigem Recht beurteilt, und zwar unabhängig davon, ob sie erst nach dem Inkrafttreten eingereicht wurden. Das Gleiche gilt, wenn nach erfolgter Gewährung von Ausbildungsbeiträgen der Anspruch zu überprüfen ist, der ein Ausbildungsjahr betrifft, das vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat.

Abs. 2: Personen, die nach bisherigem Recht für ihre Ausbildung Beiträge erhielten und aufgrund des neuen Rechts ihre Beitragsberechtigung verlieren, bleiben bis zum ordentlichen Abschluss der begonnenen Ausbildung beitragsberechtigt. Dadurch wird sichergestellt, dass eine auszubildende Person nicht aufgrund der rechtlichen Neuerung ihre Anspruchsberechtigung verliert. Etwas anderes gilt selbstverständlich, wenn die auszubildende Person aufgrund veränderter Tatsachen nicht mehr beitragsberechtigt ist. Die Berechnung und Auszahlung der Beiträge richten sich jedoch nach neuem Recht. Dies kann dazu führen, dass die auszubildende Person gegenüber dem bisherigen Recht einen höheren oder tieferen beziehungsweise gar keinen Anspruch hat.

Abs. 3: Für Rückerstattung, Stundung und Erlass von Ausbildungsbeiträgen sowie Verzinsung gilt das zum Zeitpunkt der Beitragsgewährung anwendbare Recht.

9. Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

Die Formulierungen in § 8 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LS 910.1) zum Stipendienwesen werden der Terminologie des Bildungsgesetzes angepasst.

10. Regulierungsfolgeabschätzung

Bei den Ausbildungsbeiträgen handelt es sich um Leistungen der öffentlichen Hand zugunsten von Privatpersonen. Die neuen Bestimmungen bewirken keine administrative Belastung von Unternehmen. Es bedarf demnach keiner Regulierungsfolgeabschätzung.

11. Antrag der Kommission

Gesetzesantrag

Die Kommission hat die Änderung des Bildungsgesetzes nach der Stellungnahme des Regierungsrates vom 6. Januar 2015 (vgl. Kap. 6) überarbeitet und die Anregungen zur formalen Anpassung der Gesetzesbestimmungen weitestgehend aufgenommen. Nicht gefolgt ist die Kommissionsmehrheit dem Antrag des Regierungsrates zur absoluten Altersgrenze für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen. Sie befürwortet weiterhin eine Erhöhung von 45 auf 50 Jahre, wie es die PI Thomet fordert, wobei ab dem 35. Altersjahr nur Darlehen ausgerichtet werden. Eine Kommissionsminderheit beantragt, die heutige Altersgrenze von 45 Jahren beizubehalten.

Eine weitere Minderheit beantragt im Zusammenhang mit der normbiografischen Orientierung 28 statt 25 Jahre als Obergrenze für den Bezug von existenzsichernden Stipendien und den Verzicht auf den Ausnahmekatalog. Die insbesondere für den Abschluss eines Hochschulstudiums knapp bemessene Altersgrenze von 25 Jahren wird nach Ansicht der Kommissionsmehrheit allerdings für die tatsächlichen Ausbildungsbedürfnisse genügend flexibel ausgestaltet, indem aufgrund abschliessend definierter Gründe die Ausrichtung existenzsichernder Stipendien bis maximal zum 28. Altersjahr möglich ist.

Zur Ausrichtung von Darlehen werden zwei Minderheitsanträge gestellt. Zum einen zur Frage, ob nur die ZKB oder auch eine andere Institution mit der administrativen Abwicklung der Darlehen beauftragt werden kann, zum anderen zur Frage des Zeitraums der Rückzahlung (15 statt 10 Jahre). In beiden Fällen empfiehlt eine deutliche Kommissionsmehrheit, diese Anträge abzulehnen.

Würdigung

Die Hauptziele der vorliegenden Reform der Gesetzgebung über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienreform) waren:

- die im nationalen Vergleich tiefe Bezügerquote des Kantons Zürich dem schweizerischen Mittelfeld anzunähern, ohne im Grundsatz von der bislang verfolgten Existenzsicherung der Personen in Ausbildung abzuweichen,
- Anreize für den raschen Ausbildungsabschluss zu setzen,
- das Zürcher Stipendienwesen administrativ schlanker und transparenter zu gestalten, Verzerrungen und Schwelleneffekte abzubauen und dadurch nachvollziehbare, verständliche Ergebnisse hervorzu- bringen, sowie

- die zu Beiträgen berechtigenden Ausbildungen v. a. im Bereich der Berufsbildung den Veränderungen in Bildungspolitik und Bildungslandschaft anzupassen.

Nach Ansicht der Kommission werden diese Ziele mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen weitgehend erfüllt.

Bei der Bezügerquote (Anteil an den Lernenden und Studierenden eines Schuljahres) liegt der Kanton Zürich nach den letzten verfügbaren Zahlen von 2013 bei einem schweizerischen Durchschnitt von 7,2% mit 5% auf dem zweitletzten Platz. Mit der Reform werden rund 600 Personen mehr als heute Ausbildungsbeiträge erhalten, was die Quote auf geschätzte 5,5% erhöht. Diese Steigerung entspricht mindestens teilweise dem Postulat KR-Nr. 390/2009 (Vorlage 4783), welches eine Erhöhung auf den schweizerischen Durchschnitt forderte.

Rund 150 der etwa 600 zusätzlichen Bezügerinnen und Bezüger werden neu stipendienberechtigt, weil die Liste der anerkannten Ausbildungen zugunsten der Berufsbildung erweitert wird. Neu sollen zum einen die Berufsvorbereitungsjahre gemäss EG BBG stipendienberechtigt sein, was bislang nur in Ausnahmefällen zutraf. Damit wird diese wichtige Brücke zwischen der Volksschule und der Berufsbildung vom Zürcher Stipendienwesen abgedeckt – in Übereinstimmung mit dem Stipendienkonkordat. Zum anderen gehören künftig auch die Vorbereitungskurse auf eidg. Berufs- und höhere Fachprüfungen gemäss Berufsbildungsgesetz zum Kreis der stipendienberechtigten Ausbildungen. Damit wird eine sachlich wie bildungspolitisch kaum verständliche Ungleichbehandlung zwischen höherer Berufsbildung und Hochschulbildung abgebaut. Diese Ausweitung entspricht der Forderung der zum Postulat umgewandelten Motion KR-Nr. 388/2009 (Vorlage 4877).

Das Untergymnasium wird als Zürcher Besonderheit weiterhin stipendiert, jedoch nicht mehr mit den vollen Lebenshaltungskosten, sondern nur noch im Umfang der Mehrkosten gegenüber der Volksschule (Schulmaterial, Kosten für Transport und auswärtige Verpflegung). Die Kommission erachtet die bestehende Privilegierung des Untergymnasiums gegenüber den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe als nicht gerechtfertigt.

Mit dem vorgeschlagenen neuen Bemessungsmodell der doppelten Fehlbetragsrechnung wird das Ziel der administrativen Vereinfachung erreicht, indem man sich bei der Berechnung auf erprobte Systeme der Ergänzungsleistungen und der SKOS-Richtlinien stützen und überdies etliche Budgetposten pauschalieren kann. Was die unterschiedlichen Familienmodelle (z. B. Patchwork-Familien) betrifft, sollen als Reaktion auf die gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre Stiefeltern und Konkubinatspartner im Rahmen des neuen Bemessungsmodells stärker als heute finanziell zur Mitverantwortung verpflichtet

bzw. in den jeweiligen Budgets (Familie/Person in Ausbildung) mitberücksichtigt werden.

Das neue Bemessungsmodell führt zu einer Besserstellung der Einelternfamilien sowie im Sinne der PI Kutter ganz allgemein zu Erleichterungen für die Eltern. Ihnen wird gegenüber heute etwas mehr Spielraum gewährt, während der finanzielle Rahmen für die Personen in Ausbildung enger abgesteckt bleibt. Deren Existenzminimum ist aber wenigstens bis zum 25. und unter bestimmten Umständen bis zum 28. Altersjahr wie bisher gesichert.

Damit Stipendiaten ihre Ausbildung zügig absolvieren, wird ihnen im Sinne der normbiografischen Orientierung ab dem 25. bzw. 28. Altersjahr eine höhere Eigenleistung abverlangt. Dadurch erfahren sie ab diesem Zeitpunkt deutliche Kürzungen, wenn sie Ausbildungsbeiträge weiterhin als nicht rückzahlbare Stipendien beziehen wollen. Im vorgeschlagenen Wahlmodell können Personen in Ausbildung allerdings auch nach Erreichen dieser Altersgrenze existenzsichernde Ausbildungsbeiträge beziehen, dies jedoch in Form rückzahlbarer Darlehen. Nach dem 35. Altersjahr werden in Anlehnung an die Forderung des Postulats KR-Nr. 389/2009 (Vorlage 4877) künftig nur noch Darlehen ausgerichtet. Mit diesen Einschränkungen will die Kommission nicht nur den raschen Ausbildungsabschluss fördern. Sie sind mit Blick auf den angespannten Kantonshaushalt auch finanzpolitisch motiviert und halten die Mehrkosten dieser Reform in einem vertretbaren Rahmen.

Die beantragten Gesetzesänderungen erhöhen den jährlichen Aufwand für Ausbildungsbeiträge von 37,6 Mio. Franken (Stand 2013) gemäss Modellrechnungen um 5 bis 7 Mio. Franken. Dies führt zu einem Anstieg der Stipendenausgaben im Verhältnis zu den gesamten Bildungsausgaben von heute 0,6% auf rund 0,76%, was im Vergleich mit dem schweizerischen Durchschnitt von 1% nach wie vor bescheiden ist. Die Anforderungen an die Stipendiaten und ihre Angehörigen für staatliche Ausbildungsbeiträge bleiben relativ streng, sind jedoch transparenter und besser nachvollziehbar als die heutigen Regelungen. Gleichzeitig entsprechen sie dem Stipendienkonkordat (Vorlage 5162). Schliesslich wird die Administration des Stipendienwesens wesentlich vereinfacht. Trotz des erwarteten Anstiegs an Gesuchen für Ausbildungsbeiträge und der administrativ aufwendigeren Darlehen, welche vermehrt ausgerichtet werden sollen, bleiben die personellen Mittel der Verwaltung in diesem Bereich unverändert.

Aus Sicht der Kommission bildet die vorliegende Stipendienreform ein ausgewogenes und bildungspolitisch sinnvolles Gesamtpaket, das dem Kanton Zürich in finanziell tragbarem Rahmen Mehrinvestitionen in die Bildungszukunft von Menschen ermöglicht, die darauf angewiesen sind.

Die Kommission beantragt gestützt auf diese Erwägungen einstimmig, den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zuzustimmen.